



AMTSBLATT

für die Stadt Forst (Lausitz) | Rathausfenster

Amtske łopjeno za Město Baršć (Łużyca) | Radnicowe łopjeno

31. Jahrgang | Nr. 7/2022

Forst (Lausitz), den 17. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2023/2024 Seite 2

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) (Feuerwehrgebührensatzung) vom 02.12.2022 Seite 7

2. Änderungssatzung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) Seite 8

Beschlüsse

Beschlüsse der 22. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 16.11.2022 Seite 11

Beschlüsse der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 02.12.2022 Seite 11

Andere Bekanntmachungen

Beschluss gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs.1 BauGB zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit der Bezeichnung „Sport- und Freizeitareal am Wasserturm“ mit dem Ziel der Ausweisung einer Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlage“ sowie einer Gemeinbedarfsfläche i.S.d. § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB Seite 12

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs.1 BauGB zu einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 4A (5, 6)“ Seite 13

Bekanntmachung der Aufhebung der Anordnung des Umlegungsverfahrens „Am Sportplatz SV Süden“ Seite 15

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Forst (Lausitz) Seite 15

Schöffen für die Amtszeit 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 gesucht Seite 15

Bauabgangsstatistik 2022 im Land Brandenburg Seite 15

Nichtöffentlicher Teil Aus dem Rathaus

Weihnachts- und Neujahrsgrüße der Bürgermeisterin Seite 18

Feuerwehrsportler geehrt Seite 18

Ein Dankeschön an das Forster Wochenblatt Seite 18

Jahreskalender 2023 für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse Seite 19

Aktuelle Stellenangebote Seite 19

Geänderte Öffnungszeiten zum Jahresende bei der Stadtverwaltung - Brückentage 2022 und 2023 Seite 19

Weihnachtliche Beleuchtung und Lichterglanz in der Forster Innenstadt – Ein herzliches Dankeschön! Seite 20

Weihnachtsbaumgestaltung mal anders – kreative Ideen und Lichterglanz Seite 20

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert:

- Dankeschön: Forster Weihnachtsmarkt Seite 20
- Projekt: Forster Erzählsalons machen Geschichte(n) erlebbar Seite 21
- Geschenkidee: Dauerkarten für Rosengartensaison 2023 Seite 21
- Tipp: Neujahrskonzert 2023 Seite 22
- Wieder da: Forster Fahrradglocke Seite 23

Der Fachbereich Bürgerservice informiert:

- Öffnungszeiten im Bürgeramt Seite 23
- Beantragung Wohngeld ab 2023 Seite 23

Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge Seite 24

Schulanmeldung für das Schuljahr 2023/2024 Seite 24

Neuer Archivscanner angekommen und einsatzbereit Seite 24

Der Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert:

- Kanalbaumaßnahmen Seite 24
- Information zur Entsorgung von dezentralen Abwasseranlagen Seite 24
- Übergabe der jährlichen Wartungsprotokolle einschließlich des Ergebnisses der Schlammspiegelmessung von biologischen Kleinkläranlagen Seite 25

Handwerkermesse 2023 Seite 25

Vereine

Der Museumsverein informiert: Ein Stück Forster Geschichte gerettet Seite 25

Forster Seesportklub informiert: Deutsche Meisterschaften im Seesportmehrkampf Seite 26

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung Seite 26

Sonstiges

Vorstand Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e. V. - ein besonderer DANK Seite 27

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Seite 27

Hilfetelefon Seite 27

Nächste Ausgabe Seite 27

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2023/2024

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und in Verbindung mit den §§ 100, 101 sowie 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung vom 02. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 Abs. 1 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2

Geltungsbereich

Für die nachfolgend aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz):

Grundschule Forst Mitte	Max-Fritz-Hammer-Straße 15 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Keune	Keuner Straße 100 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Nordstadt	Frankfurter Straße 48 03149 Forst (Lausitz)

werden Schulbezirke und ein Überschneidungsgebiet bestimmt. Die Schulbezirke und das Überschneidungsgebiet sind grundsätzlich für alle GrundschülerInnen verbindlich, die in der Stadt Forst (Lausitz) schulpflichtig werden.

§ 3

Schulbezirke der Grundschulen

(1) Für die in § 2 genannten Grundschulen werden nachfolgend Schulbezirke benannt, für die die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Grundschule ist:

Schulbezirk	Grundschule Nordstadt
Schulbezirk	Grundschule Forst Mitte
Schulbezirk	Grundschule Keune

(2) Für SchülerInnen, die zum Schuljahr 2023/2024 eingeschult werden, bestimmt sich die Zuordnung von Straßen zu diesen Schulbezirken nach der Anlage 1 – Straßen Schulbezirke und Überschneidungsgebiet 2023/2024, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Überschneidungsgebiet

(1) Die Schulbezirke können sich nach § 106 Absatz (2) BbgSchulG überschneiden, d.h. sie schließen teilweise dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet ein. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen gemäß Anlage 1.

(2) Das Überschneidungsgebiet für die in § 2 aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) wird wie folgt benannt:

Überschneidungsgebiet Nord

(3) Die Lage und die Grenze des Überschneidungsgebietes sind gemeinsam mit den Schulbezirken in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.

(4) Für GrundschülerInnen aus dem Überschneidungsgebiet Nord bestimmt der zuständige Fachbereich der Stadt Forst (Lausitz) die örtlich zuständige Schule.

(5) Für SchülerInnen, die zum Schuljahr 2023/2024 eingeschult werden, erfolgt die Festlegung der örtlich zuständigen Schule vor der Veröffentlichung der Termine der jährlichen Schulanmeldungen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2021 der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz), Drucksachenummer SVV/0332/2021 [abgedruckt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr. 06/2021 vom 24. Dezember 2021], außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 05. Dezember 2022



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlagen:

Anlage 1	Straßen Schulbezirke und Überschneidungsgebiet 2023/2024
Anlage 2	Kartenausschnitt Schulbezirke und Überschneidungsgebiet 2023/2024

Anlage 1 - Straßen Schulbezirke und Überschneidungsgebiet 2023/2024

Schulbezirk Grundschule Forst – Mitte 2023/2024

Zuordnung Straßen;

Quelle: Caigos – Fachschale KStat

Ahornweg

Akazienstraße

Albertstraße

Alte Gärtnerei

Alte Ziegelei

Am Birkenwäldchen

Am Domsdorfer Anger

Am Eichengraben

Am Keuneschen Graben

Am Pferdergarten

Am Stadtfeld

Am Teichgraben

Am Vogelherd

Am Waldgürtel

Am Wehr

Am Weingarten

Amtstraße

von Am Haag bis Berliner Straße
(Hnr.12a bis 33)

An der Jahnstraße

An der Lerchenstraße

An der Malxe

An der Rennbahn

An der Walderholung

August-Bebel-Straße

von Berliner Straße bis Bahnhofstraße
(gerade Hnr.2 bis 16)

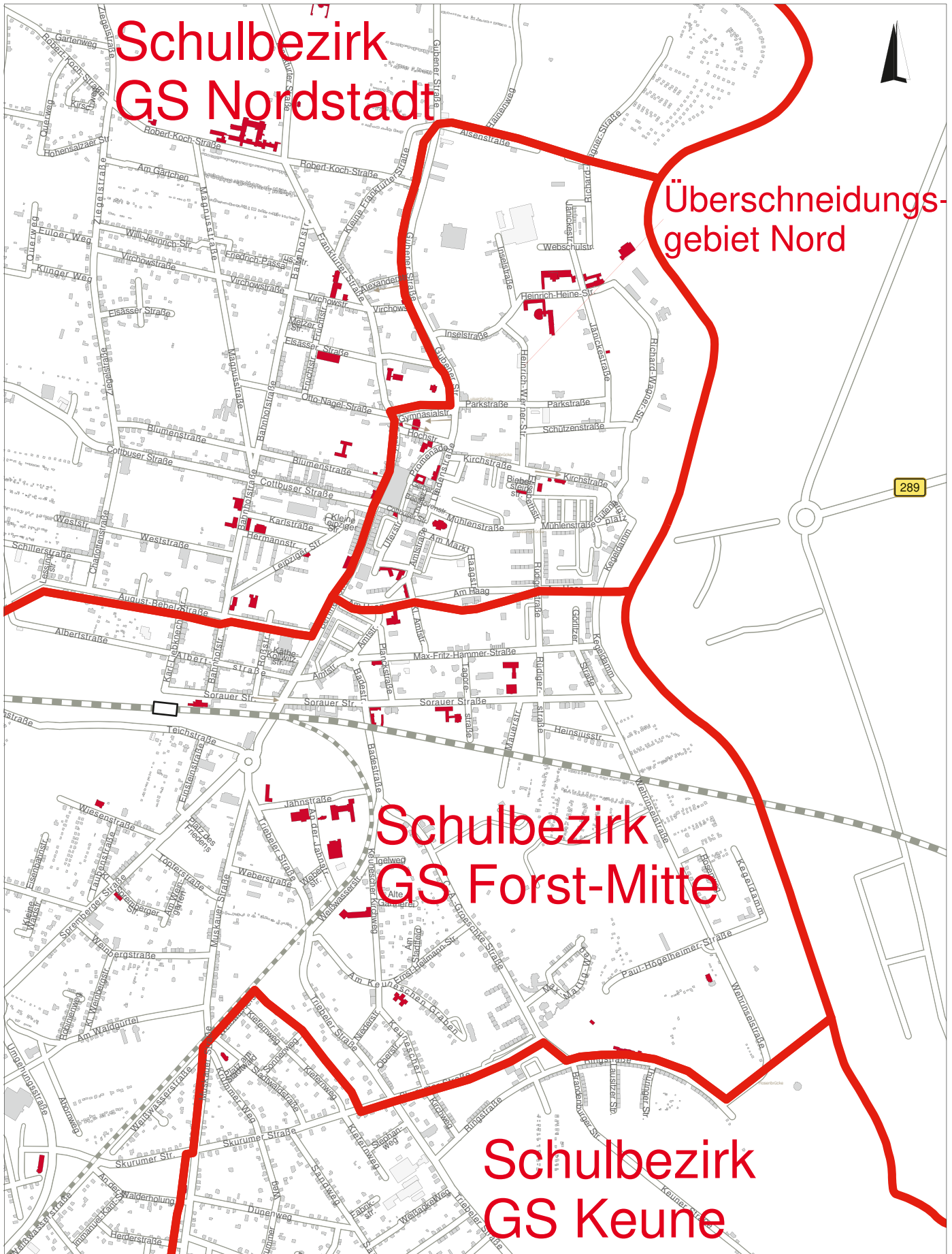
Badestraße

Bahnhofstraße	von Sorauer Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr. 1 bis 26)	Roßstraße	
Berliner Straße	von Am Haag bis Kreisel „Am Wasserturm“ (Hnr. 47 bis 82)	Rüdigerstraße	von Am Haag bis Ende (Hnr. 10 bis 29)
Birkenstraße		Schwarzer Weg	
Buchenstraße		Schwerinstraße	
C.-A.-Groeschke-Straße		Siedlerweg	
Diesterwegstraße		Simmersdorfer Straße	
Döberner Straße		Skurumer Straße	von Umgehungsstraße bis Muskauer Straße (Hnr. 1a bis 18)
Domsdorfer Kirchweg			von Kiefernweg bis C.-A.-Groeschke-Straße (Hnr. 86 bis 96)
Dubrauer Straße		Sonnenweg	
Ebereschenweg		Sorauer Straße	
Eichenweg		Spremberger Straße	
Einsteinstraße		St. Benno	
Eisenbahnstraße		Südstraße	
Erlenweg		Tagorestraße	
Ernst-Heilmann-Straße		Taubenstraße	
Euloer Straße	von Spremberger Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr. 2 bis 116)	Teichstraße	
Fasanenweg		Töpferstraße	
Fröbelstraße		Triebeler Straße	von Kreisel „Am Wasserturm“ bis Skurumer Straße (Hnr. 1 bis 90)
Goethestraße			
Görlitzer Straße		Tschaikowskistraße	
Gutsweg		Ulmenweg	
Heinsiusstraße		Umgehungsstraße	
Herderstraße		Waldstraße	
Hermann-Löns-Straße		Weberstraße	
Hermann-Standke-Straße		Wehrinselstraße	
Holunderweg		Weinbergstraße	
Igelweg		Weißwasserstraße	
Immanuel-Kant-Straße		Wiesenstraße	
Industriestraße		Wiesenweg	
Jahnstraße		Zum Turnplatz	
Karl-Liebknecht-Straße	von Sorauer Straße bis August-Bebel-Straße (Hnr. 1 bis 23)	OT Groß Jamno	
Kastanienstraße		OT Klein Jamno	
Käthe-Kollwitz-Straße			
Kegeldamm	von Am Haag bis Wehrinselstraße (Hnr. 12 bis 65)	Schulbezirk Grundschule Keune 2023/2024	
Keunescher Kirchweg	von Weißwasserstraße bis Skurumer Straße (Hnr. 1 bis 42d)	Zuordnung Straßen;	
Klein Jamnoer Straße		Quelle: Caigos – Fachschale KStat	
Kleine Amtstraße	von Am Haag bis Max-Fritz-Hammer-Straße (Hnr. 10)	Ackerstraße	
Kleine Spremberger Straße		Alpenstraße	
Kleine Waldstraße		Amalienweg	
Kleine Weinbergstraße		Am Anger	
Kölziger Weg		Am Busch	
Kreuzschenkenstraße		Am Hirschsprung	
Kuckucksweg		Am Neißewehr	
Kurt-Rüdiger-Müller-Straße		Am Sandberg	
Lerchenstraße		Am Wasserwerk	
Mauerstraße		An der Linde	
Max-Fritz-Hammer-Straße		An der Schwarzen Grube	
Max-Mattig-Weg		Andreas-Hofer-Straße	
Muskauer Straße	von Kreisel „Am Wasserturm“ bis Weißwasserstraße (Hnr.10 bis 86)	Bademeuseler Straße	
	von Weißwasserstraße bis Skurumer Straße (ungerade Hnr.75 bis 97)	Brandenburger Straße	
		Brigittenweg	
		Buschweg	
		Cäcilienweg	
		Domsdorfer Straße	
		Dornbuschweg	
		Dünenweg	
		Edelweißweg	
		Enzianweg	
		Erikaweg	
		Fabrikstraße	
		Feldstraße	
		Fichtestraße	
		Flurstraße	
		Försterei Keune	
		Forstweg	
		Friedhofstraße	
		Friesenstraße	
Niederstraße			
Noßdorfer Straße			
Oberstraße			
Pappelstraße			
Paul-Decker-Straße			
Paul-Högelheimer-Straße			
Pestalozzistraße			
Planckstraße			
Platz des Friedens			
Robinienweg			
Rosenweg			

Gartenstraße		Charlottenstraße	
Gertraudenweg		Cottbuser Straße	von Berliner Platz bis Euloer Straße (gerade Hnr. 16a bis 166 und ungerade Hnr. 17 bis 179)
Ginsterweg			
Grabenweg		Drosselweg	
Hederichweg		Elsässer Straße	
Heideweg		Elsterstraße	
Keuner Straße		Euloer Straße	von August-Bebel-Straße bis Gubener Chaussee (Hnr. 133 bis 288)
Keunescher Kirchweg	von Skurumer Straße bis Ringstraße (Hnr. 43 bis 60)		
Kiefernweg		Euloer Weg	
Kleine Feldstraße		Falkenstraße	
Krummer Weg		Finkenweg	
Lausitzer Straße		Förstereiweg	
Lindners Weg		Frankfurter Straße	von Berliner Platz bis Nordumgehung (gerade Hnr. 2 bis 150 und ungerade Hnr. 29 bis 137)
Luisenweg			
Margaretenweg		Friedrich-Klinke-Weg	
Marienweg		Friedrich-Passarius-Straße	
Märkische Straße	von Triebeler Straße bis Domsdorfer Straße (Hnr. 1 bis 144)	Fruchtstraße	
		Gartenweg	
Maulbeerweg		Georg-Herwegh-Straße	
Muskauer Straße	von Weißwasserstraße bis S kurumer Straße (gerade Hnr. 86a bis 98a) von Skurumer Straße bis Domsdorfer Straße (Hnr. 100 bis 118)	Grüner Weg	
		Gubener Straße	von Alsenstraße bis Forster Straße (gerade Hnr. 66 bis 152 und ungerade Hnr. 55 bis 141a)
Neuendorfer Weg		Hainenweg	
Platz am Stadtwald		Hermannstraße	
Preschner Weg		Hohensalzaer Straße	
Ringstraße		Karl-Liebknecht-Straße	von August-Bebel-Straße bis Ende Stich (Hnr. 24 bis 28)
Sandweg			
Schacksdorfer Straße		Karlstraße	
Schäferstraße		Kirschweg	
Skurumer Straße	von Muskauer Straße bis Kiefernweg (Hnr. 1 bis 54)	Kleine Frankfurter Straße	
		Kleine Leipziger Straße	
Sommerweg		Klinger Weg	
Sonnenweg		Leipziger Straße	
Sophienweg		Lessingstraße	
Stadtwaldstraße		Magnusstraße	
Stephanweg		Martinstraße	
Thüringer Straße		Meisenweg	
Triebeler Straße	von Skurumer Straße bis Groß Bademeuseler Straße (Hnr. 92 bis 306)	Metzer Straße	
		Otto-Nagel-Straße	
Wacholderweg		Pfälzer Straße	
W.-A.-Mozart-Straße		Querweg	
Weißagker Weg		Robert-Koch-Straße	
Wildweg		Saarlandstraße	
Wilhelm-Busch-Straße		Schillerstraße	
Wotanstraße		Schmaler Weg	
Zur Försterei		Schnepfenweg	
		Schwalbenstraße	
OT Groß Bademeusel		Spechtweg	
OT Klein Bademeusel		Sperlingsgasse	
		Virchowstraße	
		Wendenstraße	
		Weststraße	
		Willi-Jennrich-Straße	
		Zeisigweg	
		Ziegelstraße	
Schulbezirk Grundschule Nordstadt 2023/2024			
Zuordnung Straßen;			
Quelle: Caigos – Fachschale KStat			
Alexanderstraße		OT Bohrau	
Am Gärtchen		OT Briesnig	
Am Kreuzberg		OT Horno	
Amselweg		OT Mulknitz	
August-Bebel-Straße	von Berliner Straße bis Euloer Straße (ungerade Hnr. 1 bis 13 und Hnr. 18 bis 69)	OT Naundorf	
		OT Sacro	
Bahnhofstraße	von August-Bebel-Straße bis Frankfurter Straße (Hnr. 28 bis 140)		
Berliner Straße	von Cottbuser Straße bis August-Bebel-Straße (ungerade Hnr. 1 bis 37)	Schulbezirk Überschneidungsgebiet Nord – 2023/2024	
		Zuordnung Straßen;	
		Quelle: Caigos – Fachschale KStat	
Blumenstraße		Alsenstraße	

Am Haag		Heinrich-Werner-Straße	
Am Markt		Hochstraße	
Amtstraße	von Am Markt bis Am Haag (Hnr. 1 bis 16)	Inselstraße	
Beethovenstraße		Jänickestraße	
Berliner Straße	von Cottbuser Straße bis Am Haag (gerade Hnr. 2 bis 28a)	Kegeldamm	von Gutenbergplatz bis Am Haag (Hnr. 2 bis 6)
Biebersteinstraße		Kirchstraße	
Cottbuser Straße	von Am Markt bis Berliner Platz (ungerade Hnr. 1 bis 7, gerade Hnr. 2 bis 16)	Kleine Amtstraße	von Amtstraße bis Am Haag (Hnr. 1 bis 2)
Elisabethstraße		Lindenplatz	
Frankfurter Straße	von Cottbuser Straße bis Gymnasialstraße (ungerade Hnr. 15 bis 23)	Lindenstraße	
Friedrichsplatz		Mühlenstraße	
Gerberstraße		Parkstraße	
Gubener Straße	von Parkstraße bis Alsenstraße (ungerade Hnr. 1 bis 53, gerade Hnr. 2 bis 64)	Pestalozziplatz	
Gutenbergplatz		Promenade	
Gymnasialstraße		Richard-Wagner-Straße	
Haagstraße		Rüdiger Straße	von Mühlenstraße bis Am Haag (ungerade Hnr. 1 bis 5d, gerade Hnr. 2a-8b)
Heinrich-Heine-Straße		Schützenstraße	
		Thumstraße	
		Uferstraße	
		Webschulstraße	

Anlage 2 - Kartenausschnitt Schulbezirke und Überschneidungsgebiet 2023/2024



STADT FORST (LAUSITZ)
Fachbereich Stadtentwicklung
03149 Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 - 12

Schulbezirke 2023/2024 - Anlage 2
Kartenausschnitt - Stadt Forst (Lausitz)

Bearbeiter/in: Gohrbandt, Birgit
Datum: 16.09.2022

Maßstab: 1:10000
Lage- / Höhensystem: ETRS89 / DHHN92

© Stadt Forst (Lausitz) + © GeoBasis-DE/LGB (Geobasisdaten)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) (Feuerwehrgebührensatzung) vom 02.12.2022

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und mit den §§ 3, 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung am 02. Dezember 2022 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Stadt Forst (Lausitz), nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet, ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unterhält die Stadt gemäß § 3 Abs.1 BbgBKG i.V.m. § 24 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr, nachfolgend „Feuerwehr“ bezeichnet.

(2) Die Stadt erhebt Gebühren für die ihr durch den Einsatz bzw. Leistungen der eigenen und hilfeleistender Feuerwehren entstandenen Kosten gemäß § 45 Abs. 1, 2 Satz 2 BbgBKG nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Ansprüche der Stadt, insbesondere zivilrechtlicher Natur, für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner und Gebührentatbestand

(1) Für Einsätze der Feuerwehr der Stadt werden gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG Gebühren von demjenigen erhoben, der

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaltungsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Gebührensschuldner ist ferner

1. der Auftraggeber;
2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden;

3. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt;
4. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.

(3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln in Gewerbe- und Industriebetrieben erhebt die Stadt Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Sachverhalte bilden die Gebührentatbestände.

§ 3

Gebührensatz und Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Maßstab der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Für die Vorhaltung der Feuerwehr wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr entsteht unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge und Einsatzkräfte je Minute.

(3) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte erfolgt pro Minute. Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(4) Für die Festsetzung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr der Stadt durch die Leitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar in das jeweilige Gerätehaus zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(6) Zusätzlich zu den Grundgebühren sowie den Gebühren für Personal- und Fahrzeugeinsatz sind

- a) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Beschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,
- b) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
- c) die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei kostenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, zu erstatten.

(7) Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Feuerwehr erstellt werden.

§ 4

Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Gebührenpflichtig im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 1 und 2 Genannten.

(2) Für den Geschädigten sind Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 45 Abs. 1 BbgBKG fallen, gebührenfrei.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

(6) Von der Erhebung von Gebühren kann die Stadt ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 6 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kfz-Kennzeichen des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außerkraftsetzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) (Feuerwehrgebührensatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz Einsätze der Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.04.2005, zuletzt geändert am 20.05.2011, außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 02.12.2022



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) (Feuerwehrgebührensatzung)

Gebühren- und Kostenersatztarif

Tarifteil 1 - Gebührensatz für Personaleinsatz

	je Stunde	je Minute
1.1. Grundgebühr Personalkosten	10,00 €	0,17 €
1.2. Einsatzkosten Kameraden	23,00 €	0,39 €

Tarifteil 2 – Gebührensatz für Fahrzeugeinsatz

2.1. Grundgebühr Fahrzeugkosten	13,00 €	0,22 €
2.2. Einsatzleitfahrzeug / Mannschaftstransportwagen	26,00 €	0,43 €
2.3. Hilfeleistungslöschfahrzeug / Löschgruppenfahrzeuge ab 12 t	78,00 €	1,29 €
2.4. Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser	197,00 €	3,28 €
2.5. Tanklöschfahrzeuge	95,00 €	1,58 €
2.6. Kleinlöschfahrzeuge / Tragkraftspritzenfahrzeuge / Löschgruppenfahrzeug < 12 t / Mannschaftstransportwagen mit Tragkraftspritzenanhänger	49,00 €	0,82 €

2.7. Hubrettungsfahrzeug	256,00 €	4,27 €
2.8. Gerätewagen Gefahrgut / Dekontaminationsfahrzeug	163,00 €	2,72 €

Tarifteil 3 – Gebührensatz / Verbrauchsmittel

Es erfolgt eine Abrechnung nach Verbrauch gemäß Einsatzbericht zum jeweiligen Beschaffungswert des Verbrauchsmittels sowie der entstandenen Entsorgungskosten.

3.1. Ölbindemittel	je Kilogramm	
3.2. Schaummittel	je Liter	

Tarifteil 4 – Gebührensatz Pauschalsätze

5.1. Brandmeldeanlage - Falschalarung	je Einsatz	500,00 €
5.2. Brandsicherheitswache	je Stunde / je Kamerad	25,00 €

2. Änderungssatzung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Auf Grund

- der §§2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18], S. 6),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]),
- der §§ 64, 65, 66, 72 und 74 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327),
- der §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96 [Nr. 03] S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 02.12.2022 die folgende 2. Änderungssatzung der 3. Neufassung der Fäkaliensatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die 1. Änderungssatzung der 3. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) vom 02.11.2020 wird wie folgt geändert:

§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 4 wird neu eingefügt

(4) Neu errichtete und zu erneuernde abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestfassungsvolumen von 5 m³ aufweisen. Die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von max. 26 Tonnen erreichbar sind und entleert sowie überwacht

werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die Stadt haftet nicht bei ungeeigneten Zuwegungen. Jedes Grundstück muss eine eigene abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage besitzen. Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage oder an eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem fremden Grundstück zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

§ 12 Gebührensätze, Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) stellt die Stadt durch Messeinrichtung fest. Der Einbau der Messeinrichtung ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Die Messeinrichtung wird von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer eingebaut. Die Stadt oder deren Verwaltungshelfer bestimmt Art und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe der Stadt bzw. deren Verwaltungshelfer. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt eine Gebühr nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung. Die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu schaffen. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens entsprechen. Der Gebührenpflichtige haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser oder Grundwasser sowie Frost zu schützen. Ferner ist der Gebührenpflichtige verpflichtet der Stadt den Aufwand für von ihm verschuldete vergebliche oder zusätzliche Anfahrten zu ersetzen.

§ 13 Gebührensätze, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Saugstutzen einschließlich der Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Saugstutzen und Kleineinleiterabgabe):
12,62 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 10 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 10 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe):
12,99 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 20 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 20 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe):
13,59 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 30 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 30 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe):
14,23 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst

(5) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die

zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Saugstutzen ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Saugstutzen ohne Kleineinleiterabgabe):

11,96 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst

(6) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 10 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 10 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe):

12,33 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst

(7) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 20 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 20 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe):

12,93 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst

(8) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 30 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 30 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe):

13,57 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA - Teil 2):

1,10 Euro/Kubikmeter Frischwasser

§ 13 Gebührensätze, Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst

(10) Ist für die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Abs. 3 die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 30 m Länge erforderlich, so erfolgt die Erhebung der Entsorgungsgebühren ent-

sprechend § 13 Absatz 4 oder 8 zuzüglich einer Gebühr für jeden weiteren Meter von (Gebühr für Mehrlängen):

3,57 Euro/Meter

§ 13 Gebührensätze, Absatz 13 wird wie folgt neu gefasst

(11) Die Gebühr für eine bedarfsgerechte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 2 nach § 10 Absatz 5 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je Kubikmeter abgesaugtem Fäkalschlamm:

87,32 Euro/Kubikmeter

§ 13 Gebührensätze, Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst

(12) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus Gartengrundstücken nach § 10 Abs. 9 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je Kubikmeter abgesaugtem Fäkalwasser:

47,25 Euro/Kubikmeter

§ 13 Gebührensätze, Absatz 13 wird wie folgt neu gefasst

(13) Die Gebühr für die Entsorgung von Sickerwasser von der Deponie Forst (Lausitz) beträgt

16,67 Euro/Kubikmeter

§ 13 Gebührensätze, Absatz 14 wird wie folgt neu gefasst

(14) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Abs. 3 beträgt:

124,35 Euro/Entsorgung

§ 13 Gebührensätze, Absatz 15 wird wie folgt neu gefasst

(15) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Gartengrundstücken beträgt:

124,35 Euro/Entsorgung

§ 13 Gebührensätze, Absatz 16 wird wie folgt neu gefasst

(16) Ist für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 20 m erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen in Gärten)

3,57 Euro/Meter

§ 22 Abgabenmaßstab und Abgabensatz, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst

(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je bezogenen Kubikmeter Frischwasser für abflusslose Sammelgruben 0,66 Euro.

Die Kleineinleiterabgabe ist in der Entsorgungsgebühr für Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben enthalten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst

a) § 4 Abs. 1 - nicht das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuführt und die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Beauftragten zulässt und nicht den zu entsorgenden Inhalt der Stadt oder ihrer Beauftragten überlässt,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst

j) § 7 Abs. 1 - vor Inbetriebnahme einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage oder bei bestehenden Anlagen auf Anforderung der Stadt kein Dichtheitsprotokoll übergibt,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, hinter Buchstabe j wird der Buchstabe k neu eingefügt

k) § 7 Abs. 3 - keinen vollständigen Entwässerungsantrag mindestens einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage stellt

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe k wird zu Buchstabe l und wie folgt neu gefasst

l) § 7 Abs. 4 - seine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht so angeordnet oder ausgebildet hat, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können oder die Abdeckung nicht so beschaffen oder gesichert ist, dass keine Gefahr entstehen kann,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, hinter Buchstabe l wird der Buchstabe m neu eingefügt

m) § 7 Abs. 4 eine neu zu errichtende oder zu erneuernde Sammelgruben nicht mindestens mit einem Fassungsvermögen von 5 m³ herstellt,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, hinter Buchstabe m wird der Buchstabe n neu eingefügt

n) § 7 Abs. 4 - die gemeinsame Benutzung einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem jeweils fremden Grundstück nicht sichert,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe m wird Buchstabe o und wie folgt neu gefasst

o) § 7 Abs. 5 - die Mängel nach § 7 Abs. 1 und 2 nach Aufforderung nicht umgehend beseitigt und die Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Zuwegung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe n wird zu Buchstabe p und wie folgt neu gefasst

p) § 7 Abs. 6 - die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe o wird zu Buchstabe q und wie folgt neu gefasst

q) § 7 Abs. 7 - zum Entsorgungstermin die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht freigibt und den freien Zugang gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung nicht duldet,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe p wird zu Buchstabe r und wie folgt neu gefasst

r) § 8 Abs. 2 - der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangt sind,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe q wird zu Buchstabe s

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe r wird zu Buchstabe t

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe s wird zu Buchstabe u

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, hinter Buchstabe u wird Buchstabe v neu eingefügt

v) § 10 Abs. 1 - die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube und Kleinkläranlage nicht mindestens einmal jährlich durchführt.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe t wird zu Buchstabe w

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe u wird zu Buchstabe x und wie folgt neu gefasst

- x) § 10 Abs. 3 - eine erforderlich werdende Entsorgung nicht oder nicht mindestens 7 Tage vor dem nächst möglichen im Tourenplan bekannt gegebenen Termin beim beauftragten Unternehmen anzeigt,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe v wird zu Buchstabe y

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe w wird zu Buchstabe z

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe x wird zu Buchstabe aa

- aa) § 10 Abs. 9 - eine erforderlich werdende Entsorgung nicht mindestens einmal jährlich durchführt oder diese nicht bzw. nicht mindesten 7 Tage vor dem im Tourenplan bekannt gegebenen Termin anzeigt,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe y wird zu Buchstabe ab und wie folgt neu gefasst

- ab) § 12 Abs. 4 - der Gebührenpflichtige den Einbau der Messeinrichtung nicht beantragt und die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung auf seine Kosten nicht schafft,

§ 23 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2, Buchstabe z wird zu Buchstabe ac

Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der 3. Neufassung der Fäkalienatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 05.12.2022



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 22. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 16.11.2022

Vorlage: SVV/0500/2022

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren „Rahmenvertrag Baumfällung und Baumpflege gem. ZTV 2017“ auf öffentlichen Grünanlagen und Straßenbäume in der Stadt Forst (Lausitz) über einen Zeitraum von 2 Jahren

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Forst (Lausitz) bestätigte, dass das Vergabeverfahren zur Vergabe Rahmenvertrag „Baumfällung und Baumpflege gem. ZTV 2017“, öffentliche Grünanlagen und Straßenbäume in der Stadt Forst (Lausitz) ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Vorlage: SVV/0512/2022

**Bestätigung der Ausführungsplanung für die Schmutzwasserab-
leitung Dünenweg zwischen Krummer Weg und Sandweg in Forst (Lausitz)**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für die Schmutzwasserab-
leitung Dünenweg zwischen Krummer Weg und Sandweg in Forst (Lausitz).

Vorlage: SVV/0513/2022

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das offene Vergabeverfahren Brandenburgisches Textilmuseum Los 12 Metallbauarbeiten Neubau

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Forst (Lausitz) bestätigte, dass das Vergabeverfahren zur Vergabe Metallbauarbeiten Neubau Brandenburgisches Textilmuseum, Forst (Lausitz) ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Beschlüsse der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 02.12.2022

Vorlage: SVV/0487/2022 (neu)/1

Beschluss gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Sport- und Freizeitareal am Wasserturm“ mit dem Ziel der Ausweisung einer Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlage“ sowie einer Gemeinbedarfsfläche i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit der Bezeichnung „Sport- und Freizeitareal am Wasserturm“ mit dem Ziel der Ausweisung einer Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeitanlage sowie einer Gemeinbedarfsfläche i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Der Beschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Vorlage: SVV/0494/2022

Jahresabschluss 2021 sowie Entlastung der Bürgermeisterin

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2021.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilte der Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

Vorlage: SVV/0497/2022

Überarbeitung Eintrittspreise Ostdeutscher Rosengarten für das Jahr 2023

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, die als Anlage 1 aufgeführten Eintrittspreise für Veranstaltungen im Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) im Jahr 2023.
2. Der Beschluss SVV/0384/2022 der Stadtverordnetenversammlung vom 04.03.2022 wurde aufgehoben.

Vorlage: SVV/0498/2022

Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ (Anlagen 2 – 7) für das Jahr 2023.

Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV (Anlage 1) sind Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage: SVV/0499/2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) (Feuerwehrgebührensatzung).

Vorlage: SVV/0501/2022

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2023/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2023/2024.

Vorlage: SVV/0504/2022

2. Änderungssatzung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die 2. Änderungssatzung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) entsprechend Anlage 1. Die Gebührekalkulationen entsprechend der Anlagen 3 und 4 sind Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage: SVV/0507/2022

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 4A (5,6)“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 4A (5,6)“.

Der Beschluss wurde ortsüblich bekanntgegeben.

Die Anlage 1 (Lageplan zum Aufstellungsbeschluss) ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage: SVV/0508/2022

Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 42

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstückes in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 42, Flurstück 729 (Teilfläche) gemäß § 79 BbgKVerf i.V.m. dem Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 42, Flurstück 729, in einer Größe von ca. 2 m², gelegen 03149 Forst (Lausitz), Grüner Weg.

Vorlage: SVV/0509/2022

Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 42

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstückes in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 42, Flurstück 729 (Teilfläche) gemäß § 79 BbgKVerf i.V.m. dem Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 42, Flurstück 729, in einer Größe von ca. 13 m², gelegen 03149 Forst (Lausitz), Grüner Weg.

Vorlage: SVV/0510/2022

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit der Bezeichnung „Förstereiweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch für die Flurstücke 11 und 490 der Flur 43 in der Gemarkung Forst (Lausitz)

hier: Prüfung und Beschluss zur Ablehnung des Antrages

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Ablehnung des Antrages auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit der Bezeichnung „Förstereiweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch für die Flurstücke 11 und 490 der Flur 43 in der Gemarkung Forst (Lausitz).

Vorlage: SVV/0511/2022

Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstückes in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33, Flurstück 1169/3, gemäß § 79 BbgKVerf i.V.m. dem Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33, Flurstück 1169/3 (Größe 317 m²), gelegen im Buschweg, 03149 Forst (Lausitz).

Andere Bekanntmachungen

Beschluss gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs.1 BauGB zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit der Bezeichnung „Sport- und Freizeital am Wasserturm“ mit dem Ziel der Ausweisung einer Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlage“ sowie einer Gemeinbedarfsfläche i.S.d. § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.12.2022 einen Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs.3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines **Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Sport- und Freizeital am Wasserturm“**

mit dem Ziel der Ausweisung einer Grünfläche gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlage“ sowie einer Gemeinbedarfsfläche i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gefasst (Beschlussvorlage Nr. SVV/0487/2022 (neu)/1).

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen. Die Gemeinde hat gem. § 2 a BauGB im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

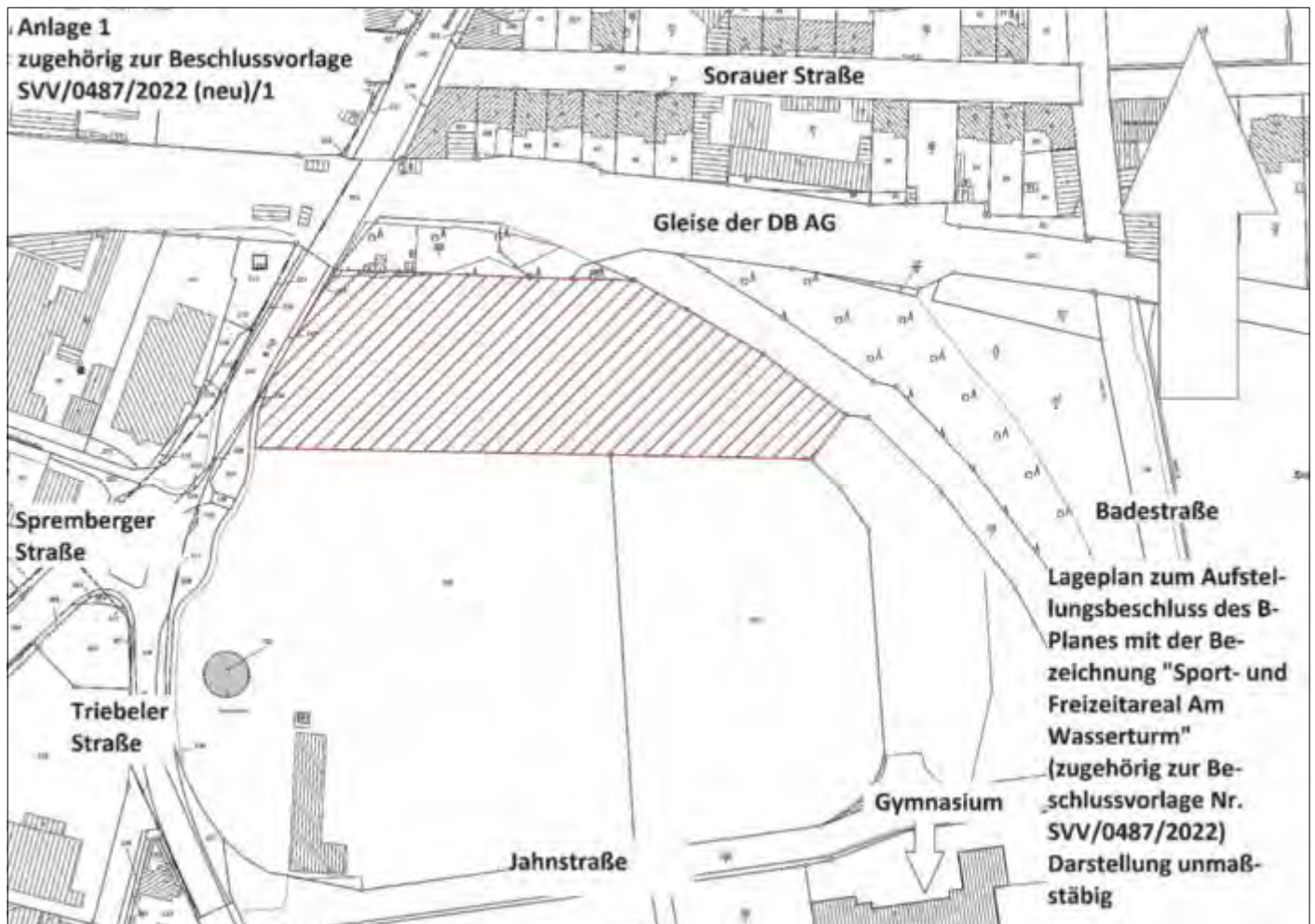
darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitareal Am Wasserturm“ ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Forst (Lausitz), den 16.12.2022

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs.1 BauGB zu einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 4A (5,6)“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 02.12.2022 in öffentlicher Sitzung einen Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung

„1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 4A (5,6)“

gefasst (Beschlussvorlage Nr. SVV/0507/2022).

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im vereinfachten Verfahren kann gem. § 13 Abs.2 BauGB

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden (Hinweis: Verzicht in diesem Verfahren auf diese Schritte),
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden (Hinweis: Offenlegung gem. § 3 Abs.2 BauGB angedacht in diesem Verfahren),
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden (Hinweis: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB angedacht).

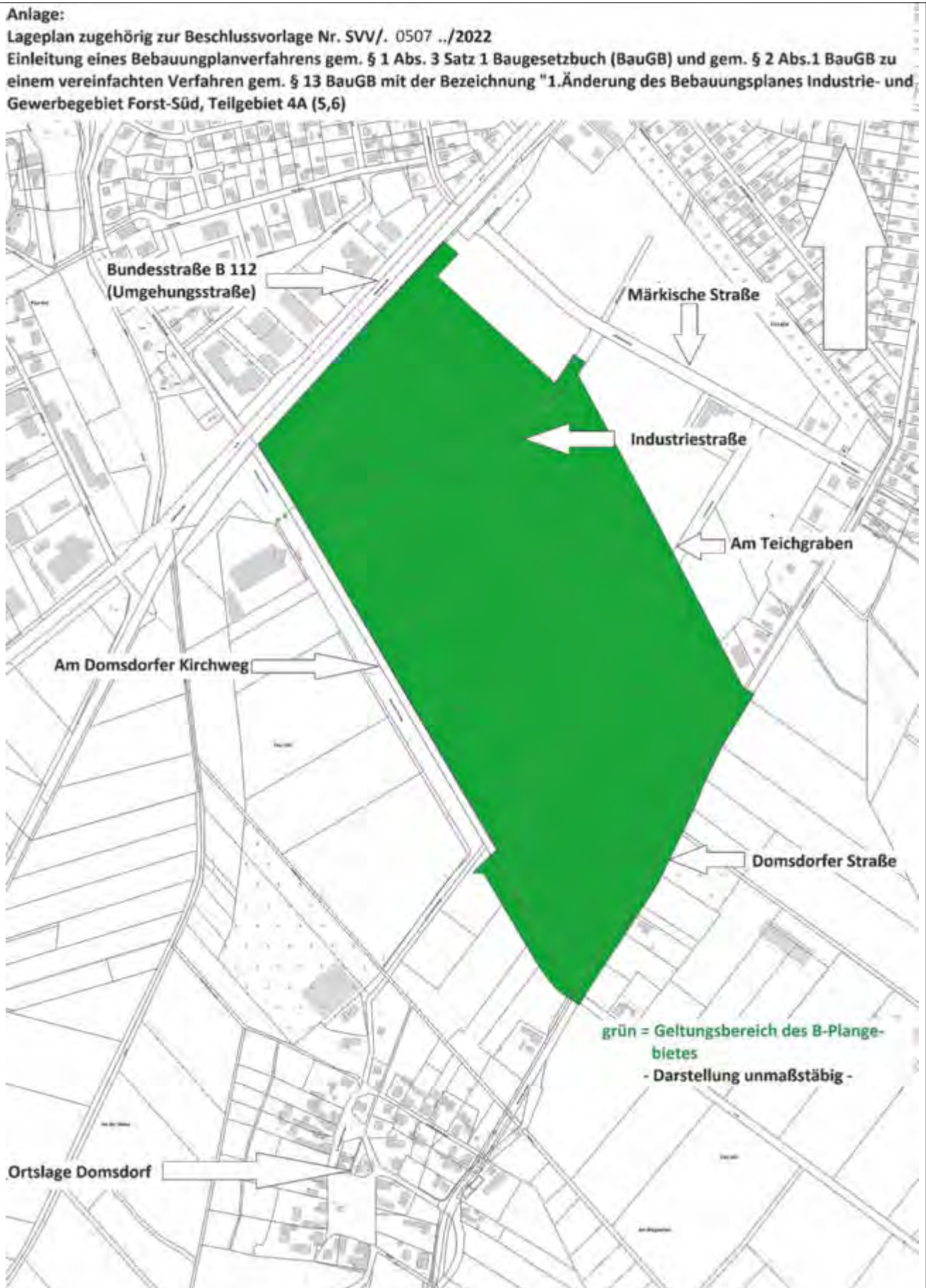
Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs.3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird

Die Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB wird in einer gesonderten Amtsblattveröffentlichung zu einem späteren Zeitpunkt angekündigt.
Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.
Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Forst (Lausitz), den 06.12.2022

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Aufhebung der Anordnung des Umlegungsverfahrens „Am Sportplatz SV Süden“

gemäß § 50 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils gültigen Fassung

I. Umlegungsbeschluss

Gemäß § 47 BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Zweiten Umlegungsausschussverordnung des Landes Brandenburg (UmlAussV BBG) vom 23. Februar 2009 (GVBl. II/09 [Nr.07] S. 101) in den jeweils gültigen Fassungen wurde mit Beschluss vom 21. Oktober 2022 der Umlegungsbeschluss vom 12. Dezember 2001 und das damit formell eingeleitete Umlegungsverfahren „Am Sportplatz SV Süden“, Nr. 62 40 20 04, der Gemarkung Forst (Lausitz) aufgehoben. Die Aufhebung der Anordnung der Umlegung wurde am 21. Oktober 2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Von der Aufhebung des Umlegungsverfahrens sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung: Forst
Flur: 21
Grundbuchblätter: 34, 1990
Flurstücke: 137/1, 138, 140

Die aus dem Umlegungsverfahren ergebenden Rechtsfolgen werden außer Kraft gesetzt.

II. Bekanntgabe

Die vorstehende Aufhebung der Anordnung der Umlegung gilt am Tage nach seiner Veröffentlichung als bekannt gegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Forst (Lausitz), Die Bürgermeisterin, Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet werden.

Forst (Lausitz), 06.12.2022



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Forst (Lausitz)

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Stadtverordnetenbeschluss Nr. SVV/0494/2022 vom 02.12.2022 öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2021.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilt der Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

Der Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) zum 31.12.2021 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

Forst (Lausitz), 05.12.2022



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Schöffen für die Amtszeit 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 gesucht

Die Stadt Forst (Lausitz) sucht für die Amtszeit ab 1. Januar 2024 Bürgerinnen und Bürger, die Interesse haben, als Schöffen am Amts- und Landgericht Cottbus tätig zu sein. Die Wahl zur Aufnahme in die Vorschlagsliste erfolgt im Frühjahr 2023. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Welche Voraussetzungen sollten erfüllt werden?

Schöffen sollen ihre Lebenserfahrungen, ihre Wertevorstellungen, ihr Rechtsbewusstsein in das Gerichtsverfahren einbringen, das dadurch an Lebens- und Gesellschaftsnähe gewinnt. Sie benötigen **keinerlei** juristische Kenntnisse.

Die Interessenten sollten Deutsche im Alter von 25 bis 70 Jahren sein, ihren Wohnsitz in Forst (Lausitz) oder den dazugehörigen Ortsteilen haben, über Lebens- und Berufserfahrungen sowie über gute Menschenkenntnis verfügen. Auch Unvoreingenommenheit, Einfühlungsvermögen in bestimmte Situationen und soziale Gegebenheiten sowie ein großes Verantwortungsbewusstsein sind gefragt. Sie sollten ihre Meinung sicher vertreten aber auch die anderer würdigen können.

Kurz gesagt: Die Interessenten sollten über soziale und menschliche Kompetenz verfügen.

Wer Interesse an diesem Ehrenamt hat, kann sich bis zum 28. Februar 2023 an die Stadt Forst (Lausitz), Frau Kerstin Liebig, Fachbereich Personal und Verwaltungsservice, im Rathaus, Lindenstraße 10 - 12, Zimmer 214, Telefon 03562 989-163 wenden.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2022 im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit den Angaben wird die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für die jeweilige Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen gesichert.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den **Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum**,
- den **Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- die **Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Den aktuellen Erhebungsbogen finden Sie nachfolgend.

Er ist auch unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Kontakt: Landkreis Spree-Neiße, Untere Bauaufsichtsbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Formular Erhebungsbogen auf den folgenden Seiten.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Statistik des Bauabgangs Land Brandenburg

BA

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 32
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Sie erreichen uns über
Telefon: 030 9021-3036/3037/3038
Telefax: 030 9028-4014
E-Mail: bau@statistik-bbb.de

1 Allgemeine Angaben **1** Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: _____
Anschrift: _____

Anschrift des Gebäudes

Straße, _____
Nummer: _____
Postleitzahl, _____
Ort: _____

Bauscheinnummer/Aktenzeichen _____

Identifikationsnummer _____

Lage des Gebäudes

Gemeinde _____

Gemeindeteil _____

Eigentümer/Eigentümerin

Öffentlicher Eigentümer	1 <input type="checkbox"/>	Handel, Kreditinstitute und Versicherungsge- werbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenüber- mittlung	6 <input type="checkbox"/>
Unternehmen		Privater Haushalt	7 <input type="checkbox"/>
Wohnungsunter- nehmen	2 <input type="checkbox"/>	Organisation ohne Erwerbszweck	8 <input type="checkbox"/>
Immobilienfonds	3 <input type="checkbox"/>		
Land- und Forstwirt- schaft, Tierhaltung, Fischerei	4 <input type="checkbox"/>		
Produzierendes Gewerbe	5 <input type="checkbox"/>		

Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung

Monat Jahr

2 Art und Alter des Gebäudes **2**

Wohngebäude (ohne Wohnheim)
(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt) 1

Wohnheim 2

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen
Nutzung, Schule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren Bitte ankreuzen.

vor 1919	1 <input type="checkbox"/>	1987–1990	5 <input type="checkbox"/>
1919–1948	2 <input type="checkbox"/>	1991–1995	6 <input type="checkbox"/>
1949–1978	3 <input type="checkbox"/>	1996–2010	7 <input type="checkbox"/>
1979–1986	4 <input type="checkbox"/>	2011 und später	8 <input type="checkbox"/>

3 Umfang des Bauabgangs **3**

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2

Bitte weiter mit Frage 4.



Platzhalter für sonstige Informationen werden mit 1. Seite vom Fragebogen getrennt.

Identifikationsnummer

4 Art und Ursache des Bauabgangs 4

Bei Totalabgang

Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- | | | | |
|--|----------------------------|--|----------------------------|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen .. | 1 <input type="checkbox"/> | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit | 5 <input type="checkbox"/> |
| zur Schaffung von Freiflächen | 2 <input type="checkbox"/> | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) ... | 6 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes .. | 3 <input type="checkbox"/> | aus sonstigen Gründen | 7 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes | 4 <input type="checkbox"/> | | |

Bei Nutzungsänderung

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? 8 Ja 9 Nein

5 Größe des Bauabgangs 5

m²

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen

Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)

Anzahl

1 Raum

2 Räumen

3 Räumen

4 Räumen

5 Räumen

6 Räumen

7 Räumen oder mehr

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen

Straßenschlüssel

Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt



Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Weihnachts- und Neujahrswünsche

Erst wenn wir begreifen, dass es kein weiterer Tag ist, sondern ein Tag weniger, werden wir beginnen, die wirklich wichtigen Dinge wertzuschätzen.
-Autor unbekannt-



Foto: Studio 2.0

zeitnahes Ende des Krieges und aller damit einhergehender Folgen wünsche.

Liebe Forsterinnen und Forster, das Jahr 2022 war von vielen großen und kleinen Herausforderungen geprägt, was vor fast einem Jahr beim Jahreswechsel so in keiner Weise vorhersehbar war. Die weiter bestehende Corona-Krise, der Krieg zwischen Russland und der Ukraine, die damit einhergehenden Sanktionen, die Flüchtlingskrise, die Entwicklung der Gas- und Strompreise, die Inflation, u.v.m. haben zu Zukunfts- und Existenzängsten geführt.

Angst ist aber kein guter Begleiter, so dass ich mir vor allem ein

Und dennoch gab es in unserer Stadt viele positive Ereignisse, wie zum Beispiel die Rosengartenfesttage, die endlich wieder in gewohnter Weise stattfinden konnten, das Derynrennen, das Steamrose-Zeitreisefestival, das Abschlusskonzert des Projektes „Die Brücke des Grafen Brühl“ und „100 Jahre Lange Brücke“ in ganz besonderer Kulisse auf dem Kegeldamm.

Wir konnten gemeinsam mit der Forster Wohnungsbaugesellschaft den Geschichtsgarten in der Mühlenstraße als weiteres Teilprojekt in der Umsetzung „Grüne Mitte“ einweihen und haben die Neugestaltung der Cottbuser Straße/Ecke Berliner Straße mit dem Projekt Smart-City umgesetzt; die ersten Bewohner sind eingezogen. Eine weitere Besonderheit ist die Verleihung des Zertifikats „Demenzfreundliches Krankenhaus“ der schwedischen Stiftung „Silviahemmet“ an die Lausitz Klinik Forst (Lausitz) als erstes Krankenhaus in Brandenburg. Eine Auszeichnung, die erst zum zweiten Mal überhaupt in Deutschland vergeben wurde.

Gemeinsam mit den Stadtverordneten ist es der Stadtverwaltung gelungen, große Projekte abzuschließen. Dazu gehören die Eröffnung des „Platz des Friedens“ und der Festplatz. An weiteren Projekten wurde intensiv gearbeitet, wie beispielsweise der Bau im Rad- und Reitstadion, die Arbeiten im Großprojekt dem Brandenburgischen Textilmuseum, das Dorfgemeinschaftshaus in Bohrau, der Errichtung des Feuerwehr-Gerätehauses in Groß Bademeusel, das Überwinterungshaus und das neue Organisationsbüro im Rosengarten, u.v.m.. Einige Baumaßnahmen können wir bereits im kommenden Jahr abschließen und zur Nutzung an die Bürgerinnen und Bürger übergeben.

Nicht zu vergessen sind die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die auch in diesem Jahr dazu beigetragen haben, dass Projekte und Aktionen erfolgreich durchgeführt werden konnten. Ein sehr herzliches Dankeschön für das unermüdliche Engagement!

Für unsere Stadt wünsche ich uns allen weitere Erfolge. Den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt wünsche ich ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2023. Möge das neue Jahr mehr Positives als Negatives bringen.

Ihre Simone Taubenek
Bürgermeisterin

Feuerwehrsportler geehrt



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

In der Stadtverordnetenversammlung am 2. Dezember wurden drei Feuerwehrsportler des **Team Lausitz** für ihre erfolgreiche Teilnahme an der Feuerwehrolympiade im slowenischen Celje geehrt. Die Bürgermeisterin Simone Taubenek und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Ingo Paeschke gratulierten Anja Aldermann, Nicole Paulick und Peter Friesen zu den sportlichen Leistungen in den Mannschaftswettbewerben!

Dankeschön an das Forster Wochenblatt



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Das Forster Wochenblatt als Heimatblatt für Forst (Lausitz) und die Umgebung gibt es seit Mai 1990 und begleitet seit dem das Stadtgeschehen und die Stadtpolitik.

Im November 2016 übergab der Begründer und damalige Herausgeber U. Kohlstock die Geschicke mit dem Eintritt in den Ruhestand an seine Nachfolger.

Zum Portfolio des Wochenblattes zählte u. a. auch die sachliche Berichterstattung aus der Stadtpolitik und die mediale Begleitung zu fast allen wichtigen Ereignissen, Terminen, Festen in unserer Stadt. Jeder kennt Lena Paul und Jens Dräger, die jetzigen Betreiber der Wochenblattes. Bei fast allen Stadtverordnetenversammlungen, bei den meisten Höhepunkten in unserer Stadt sind und waren sie präsent und berichteten per Druckausgabe im Wochenrhythmus und auch ganz aktuell im Social Media.

Auch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nutzen das Wochenblatt gern für die Bekanntgabe ihrer Informationen. Nun verabschiedet sich das Forster Wochenblatt zum Ende des Jahres und beendet nach 33 Jahren mit der Ausgabe 52/2022 seine Arbeit. Wirtschaftliche Erwägungen führten zu dieser Entscheidung.

In der Stadtverordnetenversammlung am 2. Dezember dankten die Bürgermeisterin Simone Taubenek und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Ingo Paeschke für die stets gute und korrekte Zusammenarbeit.

Jahreskalender 2023 für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse

Stadtverordnetenversammlung

27.01.2023
03.03.2023
12.05.2023
07.07.2023
22.09.2023
10.11.2023
08.12.2023

Haupt- und Wirtschaftsausschuss

11.01.2023
15.02.2023
26.04.2023
21.06.2023
06.09.2023
25.10.2023
21.11.2023

Ausschuss für Bauen und Vergabe

12.01.2023
09.02.2023
09.03.2023
20.04.2023
11.05.2023
08.06.2023
13.07.2023
10.08.2023
14.09.2023
12.10.2023
09.11.2023
14.12.2023

Ausschuss für Planung

14.02.2023
23.03.2023
15.06.2023
31.08.2023
19.10.2023
16.11.2023

Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport

16.01.2023
20.03.2023
05.06.2023
04.09.2023
16.10.2023
20.11.2023

Ausschuss für Finanzen, Ordnung und Sicherheit

09.01.2023
06.02.2023
24.04.2023
12.06.2023
28.08.2023
09.10.2023
13.11.2023

Werksausschuss des Eigenbetriebes KTM

13.02.2023
22.05.2023
11.09.2023
27.11.2023

Aktuelle Stellenangebote

Aktuelle Stellenangebote bei der Stadt Forst (Lausitz) finden Sie unter www.forst-lausitz.de / Stadt & Verwaltung/ Stellen & Ausbildung / Stellenangebote.



Wir suchen Sie! Nutzen Sie Ihre Chance, bewerben Sie sich!

Brückentage bei der Stadt Forst (Lausitz) zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Stadtverwaltung Forst (Lausitz) ist Dienstag, den 27.12.2022, Mittwoch, den 28.12.2022, Donnerstag, den 29.12.2022 und Freitag, den 30.12.2022 **geschlossen**.

Zudem sind das Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz), die Bibliothek und die Touristinformation, neben diesen Tagen, auch am 31.12.2022 **nicht geöffnet**.

Abweichend von dieser Regelung ist das Betriebsamt, Bereich **Friedhofsverwaltung am Dienstag, den 27.12.2022 sowie Donnerstag, den 29.12.2022** zu den üblichen Dienstzeiten **geöffnet**.

Das Archiv verschwundener Orte im Ortsteil Horno bleibt ab dem 21.12.2022 bis einschließlich 02.01.2023 geschlossen.

Brückentage für das Jahr 2023 in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz)

Samstag, den 8. April 2023

Freitag, den 19. Mai 2023 und Samstag, den 20. Mai 2023

Ausnahme: Die Touristinformation hat an beiden Tagen zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet.

Montag, den 2. Oktober 2023

Montag, den 30. Oktober 2023

Mittwoch, den 27. Dezember 2023 bis Samstag, den 30. Dezember 2023

Ausnahme: Das Betriebsamt, Bereich Friedhofsverwaltung hat am Mittwoch, den 27.12.2023 und Donnerstag, den 28.12.2023 zur Gewährleistung der gesetzlichen Bestattungsfristen geöffnet.

Weihnachtliche Beleuchtung und Lichterglanz in der Forster Innenstadt

Alle Jahre wieder wird Am Markt neben der Stadtkirche St. Nikolai der traditionelle Weihnachtsbaum aufgestellt. In diesem Jahr ist es eine Colorado-Tanne, die von einer Forster Familie gespendet wurde.

Fällung, Zuschnitt und das Aufstellen des Baumes sowie die Installation der Lichterketten erfolgte durch Mitarbeiter des städtischen Betriebsamtes, die auch in der Innenstadt weihnachtliche Lichtelemente installiert haben.

Wie seit vielen Jahren unterstützte das Forster Unternehmen Matig & Lindner die Aktion mit der Bereitstellung eines Sattelzuges und eines Mobilkrans für den Transport, das Auf- und Abladen des Baumes, sowie auch für das Aufstellen.



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Die Transportabsicherung des Forster Weihnachtsbaumes erfolgte durch die Revierpolizei Forst (Lausitz).

Unsere Stadt erstrahlt noch bis 02.01.2023 jeweils in der Zeit von täglich 16 bis 22 Uhr und 05:00 bis 07:30 Uhr in weihnachtlichem Glanz.

Ein ganz herzliches Dankeschön der Forster Familie und allen Unterstützern.

„Weihnachtsbaumgestaltung mal anders“ – kreative Ideen und Lichterglanz beim Spaziergang in der Forster Innenstadt entdecken

Zehn Nordmantannen schmücken zwei bisher leerstehende Geschäfte in der Forster Innenstadt. Direkt an der Promenade vor dem historischen Rathaus können nun in den Schaufenstern kreative und weihnachtliche Baumgestaltungen bewundert werden. Das Betriebsamt der Stadt Forst (Lausitz) unterstützte tatkräftig beim Transport und Aufstellen der Bäume. Für die Gestaltung meldeten sich wie bereits beim Auftakt im vergangenen Jahr schnell Schulen, Kitas, Vereine und weitere Interessierte.



Foto: DSK

In Gruppen kamen beispielsweise die Kita-Kinder und schmückten gemeinsam mit den Erzieherinnen ein Bäumchen. Verbunden wurde das von einigen Einrichtungen auch gleich mit einem kleinen Stadtpaziergang. So konnten die Kinder auch an der Stadtkirche St. Nikolai das Aufstellen des großen Weihnachtsbaumes beobachten.

Schilder an den Schaufenstern informieren darüber, wer sich an dieser Aktion beteiligt hat. Die Gestaltungsideen reichen von der klassischen Weihnachtsbaumkugel über Schmetterlinge, Wichtel,

Weihnachtsmänner, bestricke Wollbälle, Engel aus Notenblättern bis hin zur Regebogenfahne, Herzen und Schneemännern. Damit möchten alle Beteiligten den Betrachtern auch Anregungen zum Basteln und Gestalten in der Vorweihnachtszeit geben.

Das Caritas Kinderhaus Arche ist in diesem Jahr erstmalig dabei und verwendete für seine Baumdekoration Pappmaschee-Kugeln der Kinderaktion „Weihnachten Weltweit“ aus Indien. „Mit Spaß und Kreativität für eine gerechte Welt“ ist das Motto dieser Mitmachaktion für Kitas und Schulen. Unterstützt werden Menschen in Indien und Peru, welche unter anderem die Kugeln herstellen. Die Frösche- und Buddelflinkkinder der Kita Friedrich Fröbel knüpfen mit der Weihnachtsbaumgestaltung an das Projekt „Müll und Umwelt“ an. Nach dem Motto „Nicht verschwenden - wiederverwenden!“ wurde aus alten Toilettenpapierrollen, Draht, Wolle und Garn Baumschmuck in Form von Sternen gestaltet.

Alle Mitwirkenden wünschen den Forster Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Adventszeit und viel Freude beim Betrachten der weihnachtlichen und kreativen Dekorationen!

Ein großes **Dankeschön für die Beteiligung** geht an:

- SOS Kinderdorf-Lausitz/Mehrgenerationenhaus Forst
- Familien- und Nachbarschaftstreff des Paul Gerhardt Werkes
- Wohnhof des Paul Gerhardt Werkes
- Betriebsamt der Stadt Forst (Lausitz)
- DSK GmbH/Stadtteilmanagement Forst
- Hort der Grundschule Mitte Forst
- Kita Regenbogen
- Kita Kinderland
- Kita Friedrich Fröbel
- Netzwerk Gesunde Kinder Spree-Neiße, Standort Forst
- Stadtbibliothek Forst
- Katholisches Kinderhaus Arche

Ein **besonderer Dank** geht an die Eigentümer für die Bereitstellung der Gewerbeeinheiten an der Promenade für diese schöne gemeinschaftliche Aktion.

Gefördert wird die Aktion „Weihnachtsbaumgestaltung mal anders“ über das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ und die Stadt Forst (Lausitz).

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing informiert

Dankeschön Forster Weihnachtsmarkt 2022

Am 3. Adventswochenende lag rings um die Stadtkirche St. Nikolai endlich wieder der Duft von heißen gebrannten Mandeln, Grillspezialitäten und Glühwein in der Luft. Der Forster Weihnachtsmarkt, öffnete vom 8. bis 11. Dezember 2022 seine Tore. Neben all den verschiedenen Leckereien, den Karussells, dem Streichelzoo und dem abwechslungsreichen Bühnenprogramm, gab es auch jeden Abend besondere Musikhights.

Rückblickend möchten wir es nicht versäumen, allen Teilnehmenden Danke zu sagen. Nur durch die wertvolle Unterstützung vieler Sponsoren und Partner gelingt die Organisation und Durchführung des Forster Weihnachtsmarktes.

Der Dank geht an alle Vertragspartner der Bereiche Veranstaltungstechnik, Logistik, Händler & Versorger, Künstler und Sicherheitsdienstleister.

Des Weiteren gilt unser Dankeschön folgenden Sponsoren und Unterstützern:

- Landkreis Spree Neiße, Kulturförderung
- Städtebauförderung aus dem Lokalen Verfügungsfond „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“
- Festzeltbetrieb Fa. Bereit
- Agrargenossenschaft Forst e.G.
- Fa. Mattig & Lindner GmbH

- Katholisches „Kinderhaus Arche“
- Evangelische Integrationskita „Talitha Kumi“
- Kita „Archimedes Kinderhaus“
- Kinderhaus „Am Wasserwerk“
- Bäckerei – Konditorei Forst GmbH BäKoMe
- NP-Markt Forst, Euloer Str. 131
- EDEKA Forst, Triebeler Str. 102
- Kaufland Forst, Promenade 2;
- REWE Markt Doreen Urban oHG;
- Nguyen, Than Tung, Hanoi Quan
- Berlin Projektimmobilienmanagement GmbH
- Heimatverein Bündnis Noßdorf Tradition und Zukunft e. V.

Ein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle aber auch allen Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die zum Erfolg des diesjährigen Forster Weihnachtsmarkt beigetragen haben. Ohne die tatkräftige Unterstützung aller hätte der Forster Weihnachtsmarkt nicht in dieser Form durchgeführt werden können.

und dokumentiert werden. Im kommenden Jahr werden weitere Formate zur Stärkung der Erinnerungskultur folgen.



BürgerInnen ließen gemeinsam Erinnerungen lebendig werden
Foto: Julia Koppetsch

Dauerkartenvorverkauf für die Saison 2023 im Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) gestartet

Ein schönes Weihnachtsgeschenk

Die Dauerkarten zum Vorverkaufspreis für die Rosengartensaison 2023 sind bereits jetzt in der Touristinformation Forst (Lausitz) erhältlich.

Eine Dauerkarte für Erwachsene kostet im Vorverkauf zum Beispiel 30,00 Euro (statt regulär 36,00 Euro).

Die Dauerkarten gelten während der gesamten Rosengartensaison vom Mai bis zum September 2023, inklusive der Jubiläumsveranstaltung anlässlich 110 Jahre Ostdeutscher Rosengarten am 9. Juni 2023 und den Rosengartenfesttagen vom 23. bis 25. Juni 2023.

Die Touristinformation in der Cottbuser Str. 10 ist Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 15:00 Uhr geöffnet.

Weitere Informationen:

Touristinformation Rosenstadt Forst (Lausitz),
Cottbuser Str. 10, 03149 Forst (Lausitz);
Telefon 03562 989-350 oder per
E-Mail: info@forst-information.de



Der Forster Weihnachtsmarkt lud Groß und Klein zum Schlendern ein, Foto: Andreas Franke

Forster Erzählsalons machen Geschichte(n) erlebbar

Der Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz) hat zusammen mit dem Brandenburgischen Textilmuseum Forst (Lausitz) und dem Berliner Unternehmen Rohnstock Biografien das Erzählprojekt „Geschichte(n) erlebbar machen – Forster Erzählsalons“ veranstaltet. Forster und Forsterinnen sowie Zugezogene kamen dabei in lockerer Runde zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch zusammen.

Eindrückliche Geschichten kamen im Forster Kompetenzzentrum in zwei Erzählrunden Mitte November und Anfang Dezember vor aufmerksamen Zuhörenden zum Tragen. Die Erzählenden ließen persönliche Lebensbiografien Revue passieren, beispielsweise die einer Normerin und einer Tuchmacherin in der DDR oder eines Besitzers einer traditionellen Spinnerei. Auch von vielseitigen und erstaunlich positiven Erinnerungen an die Zeit nach der politischen Wende wurde erzählt.

Kristian Schmidt, Vorsitzender des Museumsvereins führt dazu aus: „Wir wollen auf dem reichen Erfahrungsschatz unserer Mitmenschen aufbauen und dieses Wissen auch dem zukünftigen Forster Museum in der neuen Dauerausstellung zugutekommen lassen.“ Und der Museumsleiter Jörn Brunotte ergänzt: „In der neuen Dauerausstellung ist es uns sehr wichtig, die Erfahrungen der Menschen aus Stadt und Region zu Wort kommen zu lassen. Diese Erinnerungen haben eine wichtige, auch emotionale Dimension, die ansonsten kaum berücksichtigt wird.“

Das Projekt wurde realisiert dank der Unterstützung von „Partnerschaft für Demokratie Forst (Lausitz)“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Die Erinnerungskultur und der demokratische Zusammenhalt der Stadt und der Region mit all ihren strukturellen Brüchen und Potentialen soll so bewusst gefördert



Die beliebte Dauerkarte im neuem Design
Foto: linaMEDIA, Lina Herold

rosenstadt forst
lausitz 

Neujahrskonzert

1. Januar 2023, 17:00 Uhr

Stadtkirche St. Nikolai

"Wenn ich mir was wünschen dürfte..."

Ein abwechslungsreiches und
einzigartiges Klangerlebnis auf
einer Reise mit Werken aus der
Klassik, dem Musical bis hin zu
Chanson und Pop.

Das Trio Miss Cellie´s Sisters &
Sängerin Alexandra Broneske
verzaubern immer wieder auf´s
Neue.



Eintritt frei / Kollekte erbeten!

Veranstalter: Stadt Forst (Lausitz)
Evangelische Kirchengemeinde, www.kirche-forst.de

www.forst-lausitz.de

Forster Fahrradglocke 2.0

Endlich ist sie wieder da: Die Forster Fahrradklingel. Zwischenzeitlich komplett ausverkauft, wurde das beliebte Souvenir in neuer Version, direkt von einem holländischen Hersteller angefertigt. Ein Muss für jeden Rosenstadt-Fan. Die stylische, klangvolle rote Retro-Fahrradklingel aus Metall mit den Wahrzeichen der Stadt wartet auf ihre neuen Besitzer und ist ab sofort bei uns wieder in der Touristinformation erhältlich.

Die Klingel hat einen Durchmesser von 80 mm und eignet sich für jedes Fahrrad mit einem Lenkerstangendurchmesser von 22,2 mm. Preis: 21,00 €



Stylisch, Kultig, Retro – die Forster Fahrradglocke
Foto: linaMEDIA, Lina Herold

Weitere Informationen:
Touristinformation der Rosenstadt Forst (Lausitz)
Cottbuser Str. 10, 03149 Forst (Lausitz)
Telefon 03562 989-350
E-Mail: info@forst-information.de

Der Fachbereich Bürgerservice informiert

Öffnungszeiten im Bürgeramt

Das Bürgeramt ist für die Besucher zu folgenden Sprechzeiten erreichbar.

Montag und Freitag	9 - 13 Uhr
Dienstag	9 - 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 - 16 Uhr

Das Bürgeramt ist an folgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr geöffnet:

17.12.2022
14.01.2023 und 28.01.2023
11.02.2023 und 25.02.2023

Durch die Brückentagsregelung zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Bereiche der Stadtverwaltung vom 27.12.2022 bis 31.12.2022 für den Besucherverkehr geschlossen.

Das Bürgeramt bietet in dringenden Angelegenheiten am **Mittwoch, den 28.12.2022** in der Zeit von 9 bis 13 Uhr **nach vorheriger Terminvereinbarung** einen Sprechtag an.

Die Terminabsprache kann telefonisch unter 03562 989530, per E-Mail unter buergeramt@forst-lausitz.de oder persönlich zu den o.g. Sprechzeiten vorgenommen werden.

Mehr Unterstützung für Forsterinnen und Forster bei der Antragstellung zum neuen Wohngeld

Stadt eröffnet Servicebüro Wohngeld als Außenstelle des Bürgeramtes

Die vom Bund beschlossene neue Wohngeldreform ist Teil der Entlastungspakete der Bundesregierung. Das Gesetz zum „Wohngeld Plus“ soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Dann haben ca. zwei Millionen Haushalte in Deutschland Anspruch auf Wohngeld mit allgemeiner Leistungsverbesserung, dauerhafter Heizkomponente und Klimakomponente. Mit der Reform wird kurzfristig mit einer Verdreifachung der Antragsteller gerechnet.

Die Stadt Forst (Lausitz) hat bisher jährlich ca. 1.000 Anträge mit einer notwendigen Bearbeitungszeit zwischen 6 und 8 Wochen auf Anspruchsvoraussetzung geprüft. Mit der Wohngeld Plus - Reform wird auch in der Stadt Forst (Lausitz) eine große Nachfrage für Beratung und Antragstellung erwartet. Die bisher dafür bereitgestellten Strukturen im Rathaus können das nicht gewährleisten. Die Stadt Forst (Lausitz) hat sich daher für die Eröffnung eines Servicebüro Wohngeld als Außenstelle des Bürgeramtes entschieden. Ab 2. Januar 2023 werden ausschließlich dort Beratungen und Antragstellung zum Wohngeld ermöglicht. Dafür steht vorübergehend auch zusätzliches Personal zur Verfügung. Das Servicebüro Wohngeld befindet sich in der Cottbuser Straße 35c und ist direkt im Erdgeschoss eines ehemaligen Ladengeschäftes barrierefrei erreichbar. Parkplätze stehen in der Umgebung zur Verfügung.

Öffnungszeiten Servicebüro Wohngeld:

Montag	9-12 Uhr und 14-16 Uhr
Dienstag	9-12 Uhr und 14-18 Uhr
Mittwoch	9-12 Uhr und 14-16 Uhr
Donnerstag	9-12 Uhr und 14-16 Uhr
Freitag	9-12 Uhr

Für die Forster Antragstellerinnen und Antragsteller steht für Rückfragen auch eine eigene Telefonnummer des Servicebüro unter 03562 989 555 zur Verfügung. Anfragen per E-Mail bitte unter wohngeld@forst-lausitz.de.

Mit der Einrichtung des Servicebüro Wohngeld als Außenstelle des Bürgeramtes unterstützt die Stadt Forst (Lausitz) die anspruchsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner mit diesem erweiterten örtlichem Angebot, welches zunächst für das Jahr 2023 vorgesehen ist. Für die Antragstellung und Beratung bitte daher ab 2. Januar 2023 nicht mehr das Bürgeramt im Rathaus nutzen, sondern das neue Servicebüro Wohngeld in der Cottbuser Straße 35c.

RAN AN DIE BEILAGEN!

Flyer

Broschüre

Prospekt

Zuverlässige Beilagenverteilung.

Fragen Sie uns einfach!
beilagen@wittich-herzberg.de

Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge vom 1. bis 30. November 2022

Die Stadt Forst (Lausitz) bedankt sich bei den Bürgerinnen und Bürgern, die mit Ihren Spenden einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Volksbundes geleistet haben. Ein besonders herzlicher Dank geht an die fleißigen Sammlerinnen und Sammler.

Die Stadt Forst (Lausitz) konnte bis zum 06.12.2022 dem Volksbund insgesamt 360,50 EUR Spendengelder überweisen. Davon stammen 30,50 EUR aus der Büchsenammlung zum Volkstrauertag am 13.11.2022. Weitere 330,00 € kamen mit dem Spendenaufruf aus vier Ortsteilen der Stadt Forst (Lausitz). Mit Ihren Spenden helfen Sie dem Volksbund die vielen bestehenden Kriegsgräberstätten zu pflegen, die Arbeit des Umbettungsdienstes zu finanzieren und in Osteuropa nach Kriegsgräbern zu suchen.

Volksbund:

Die Hilfe des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. bei der Erhaltung der Kriegsgräber in Deutschland steht unter dem Motto „Gemeinsam für den Frieden“. Kriegsgräberfürsorge ist überall in der Welt staatlich organisiert und finanziert. In Deutschland wird sie überwiegend von der Bevölkerung getragen. So finanziert auch der Volksbund die Arbeit zum allergrößten Teil aus freiwilligen Mitgliedsbeiträgen und Spenden der Bürger und braucht deshalb auch Ihre Hilfe!

Wenn auch Sie die Arbeit des Volksbundes ideell, finanziell und/oder tatkräftig unterstützen wollen, nehmen Sie Kontakt mit auf uns.

Wir informieren Sie gerne. (Kerstin Frers, Stadtverwaltung Forst (Lausitz) Fachbereich Bauen, Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz); Tel. 03562 989-425 oder direkt über www.Volksbund.de)

Schulanmeldung für das Schuljahr 2023/2024

Zum Schuljahr 2023/2024 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2023 sechs Jahre alt werden.

Die Anmeldung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung der Schulbezirke und dem Überschneidungsgebiet für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2023/2024 - Beschlussvorlage SVV/0501/2022.

Die Schulanmeldung findet zu unten angegebenen Terminen im Sekretariat der jeweiligen Grundschule statt.

Zur weitgehenden Vermeidung von Wartezeiten ist es zweckmäßig im Voraus einen konkreten Termin zur Anmeldung mit der Schulleitung zu vereinbaren.

Zu dem Termin bringen Sie bitte die Geburtsurkunde des Kindes, einen Nachweis über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung, den Personalausweis der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls eine Meldebescheinigung mit.

An den angegebenen Tagen ist auch die Hortanmeldung vor Ort möglich.

Weitere Informationen zur Schul- und Hortanmeldung finden Sie auf unserer Website unter *Stadt und Verwaltung > Was erledige ich wo?*

Gern können Sie sich auch an die zuständigen Mitarbeiterinnen in unserer Verwaltung, Frau Gebauer, Tel. 03562 989-305 (Schulen) und Frau Werner, Tel. 03562 989-309 (städt. Horte) wenden.

Termine:

Grundschule Forst Mitte; Telefon: 03562 7163

Montag, 16. Januar 2023	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag, 17. Januar 2023	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Grundschule Keune; Telefon: 03562 7270

Montag, 16. Januar 2023	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag, 17. Januar 2023	von 08:00 bis 16:00 Uhr

Grundschule Nordstadt; Telefon: 03562 698080

Dienstag, 17. Januar 2023	von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch, 18. Januar 2023	von 13:00 bis 17:00 Uhr

Neuer Archivscanner angekommen und einsatzbereit

Das Forster Stadtarchiv Forst informiert darüber, dass die Anschaffung eines neuen Archivscanners vollzogen wurde. Seit dem 29.11.2022 ist das neue Gerät im Einsatz. Der Erwerb des Scanners wurde mit Fördermitteln des Beauftragen der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unterstützt. Die Vergabe dieser Mittel erfolgte im Zuge des Digitalisierungsprojektes „Wissenswandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von Neustart Kultur (2020-2023)“, das vom Deutschen Bibliotheksverband (DBV) durchgeführt wurde. Die Summe der bewilligten Mittel beträgt rund 16.800 Euro.

Die Anschaffung eines neuen Scanners ist für das Archiv von großer Bedeutung, da die bisherige Digitalisierung der Archivalien nicht vorlageschonend und im gewünschten Rahmen erfolgen konnte.

Mit dem Reproduktionssystem werden zukünftige Projekte besser zu realisieren sein. So kann nun der Fotobestand digital genutzt werden oder Kopien von stark nachgefragten Archivalien, wie den Personenstandsregistern erstellt werden ohne die Substanz der Originale zu strapazieren.

Der Einsatz des Reproduktionssystems ist ein wichtiger Schritt für die Sicherstellung des wertvollen Kulturguts der Stadt Forst (Lausitz).

Der Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert

Kanalbaumaßnahmen

In der Ausführung befinden sich: (Stand 30.11.2022)

Sanierung SW-Ableitung Gubener Straße, TA Alsenstraße bis Kläranlage

Die Ausführung der Arbeiten wurde planmäßig begonnen. Das Bauende wird derzeit mit 02/2023 angenommen.

Erneuerung der SW-Ableitung Muskauer Straße, 1. TA Skurumer Straße bis Bahnübergang

Die Ausführung der Arbeiten wurde planmäßig abgeschlossen.

Erneuerung Pumpwerk Wildweg

Die Ausführung der Arbeiten wurde planmäßig abgeschlossen.

Information zur Entsorgung von dezentralen

Abwasseranlagen gemäß § 2 Absätze 2 und 3 und § 10 Absätze 1, 2, 3, 5 der Fäkalienatzung

Die Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach einem öffentlichen Vergabeverfahren im Jahr 2023 weiterhin durch die Firma Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH durchgeführt.

Tourenplan für Grundstücke

Montag:	Briesnig
Dienstag:	Stadtgebiet Forst (Lausitz)
Mittwoch:	Ortsteile Groß Jamno und Klein Jamno
Donnerstag:	Ortsteile Groß Bademeusel und Klein Bademeusel, Stadtgebiet Forst (Lausitz)
Freitag:	Ortsteile Bohrau, Mulknitz und Naundorf

Die Entsorgungstermine sind 7 Tage vor dem nächstmöglichen Termin des Tourenplanes zu vereinbaren:

Die bekannten Ansprechpartner zur Vereinbarung eines Entsorgungstermins stehen wie gewohnt montags bis donnerstags in der

Zeit 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer 0355 5829 0 zur Verfügung.

Sollte eine Entsorgung einer Sammelgrube oder Kleinkläranlage innerhalb von 48 Stunden oder außerhalb der Tourenpläne erforderlich sein, so wird entsprechend § 10 Absätze 3 und 9 der Fäkalienatzung ein Notentsorgungszuschlag erhoben.

Zur Meldung von umweltgefährdenden Störungen an dezentralen Abwasseranlage steht die **Notrufnummer 7190** 24 Stunden täglich zur Verfügung.

Fäkaliensatzung der Stadt Forst (Lausitz) – Übergabe der jährlichen Wartungsprotokolle einschließlich des Ergebnisses der Schlammspiegelmessung von biologischen Kleinkläranlagen

Entsprechend § 10 Abs.5 – Entsorgungsmodalitäten kann die jährliche Entsorgung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage nach der DIN 4261 Teil 2 auf die bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung umgestellt werden, wenn durch eine regelmäßige Wartung und die damit verbundene Schlammspiegelmessung durch einen Fachkundigen sichergestellt wird, dass die entsprechend der DIN 4261 Teil 1 angegebenen Füllungsgrade der Vorklä rung nicht überschritten werden.

Die Schlammspiegelmessung ist im Zuge der regelmäßigen Wartung mindestens einmal jährlich durchzuführen. Nach erfolgter Wartung ist das durch den Fachkundigen bestätigte Ergebnis der Schlammspiegelmessung für das laufende Kalenderjahr unaufgefordert an die Stadt Forst (Lausitz) bzw. an den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) zu übergeben.

Sollte das Ergebnis der Schlammspiegelmessung für dieses Jahr noch nicht an die Stadt Forst (Lausitz) bzw. an den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) übergeben worden sein, muss dies bis zum 15.01.2023 erfolgen.

Wen das Ergebnis der Schlammspiegelmessung nicht bis zum **15.01.2023** bei der Stadt Forst (Lausitz) bzw. beim Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) vorliegt, erfolgt die Fäkalschlamm Entsorgung wieder entsprechend § 10 Abs.1 der Fäkalienatzung und die Erhebung der Entsorgungsgebühren nach der Ihrem Grundstück zugeführten Frischwassermenge. Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)

Die Werkleitung

Handwerkermesse 2023

Die Messe „Handwerker 2023“ findet vom 22. bis 23. April 2023 in den Messehallen in Cottbus statt.

Die Rosenstadt Forst (Lausitz) möchte sich in bewährter Form, mit der Forster Handwerkerstraße, einen Gemeinschaftsstand der Stadt Forst (Lausitz), zusammen mit Forster Unternehmen präsentieren.

Interessierte Unternehmen können sich noch bis zum 10. Januar 2023 an folgenden Kontakt wenden:

Stadt Forst (Lausitz)

Stabsstelle der Bürgermeisterin und für Wirtschaftsförderung
Natalia Roch

Lindenstraße 10-12

03149 Forst (Lausitz)

Raum: 317

Mail: n.roch@forst-lausitz.de

Tel.: 03562 989247

Vereine

Der Museumsverein informiert

Ein Stück Forster Geschichte gerettet



Das Denkmal, vor und nach der Sanierung. Foto: Frank Henschel.



Gruppenbild vom 12.11.2022 v. l. n. r.: L. Nerlich, H. Pusch, J. Pazzig, K. Schmidt, F. Henschel, F. Pfitzmann (Nicht auf diesem Bild aber bei diesem Projekt beteiligt: F. Owczarek, S. Wiegeleben, B. Beyer) Foto: Hagen Pusch

Die Arbeiterturner der Abt.1 der Vereinigten Turnerschaft Forst und Umgebung widmeten 1920 ihren 28 im Ersten Weltkrieg gefallenen Turngenossen dieses Denkmal. Die Abt. 1 umfasste damals die Turner des nördlichen Teiles der Stadt.

Nach 1922 wurden sie als Mitglied im Arbeiter- Turn- und Sportbund unter dem Namen „Freie Turn- und Sportvereinigung 1893“ bekannt, so wie es auch die beiden Plaketten am Sportplatztor in der Frankfurter Straße (früher Naundorfer Weg) noch heute belegen. Nach 1933 kam es zum Namenswechsel in „Verein für Leibesübungen 1893 Forst (Lausitz)“. Die Geschichte der 1893er und ihrer Nachfolger wird ein Thema im kommenden Forster Jahrbuch sein.

Das nunmehr 102 Jahre alte Denkmal, heute auf dem Gelände der Erlebnistouristatätte „Manitu“ gelegen, zeigte sichtbare Erosionserscheinungen. Der teils aufgemauerte und abgeputzte zweistufige Betonsockel war sehr marode, auch das Umfeld des Denkmals war konturenlos. Es muss aber bereits nach 1945 an diesem Denkmal Hand angelegt worden sein. Auf einer „felsenartig“ behauenen Sockelplatte steht der eigentliche Erinnerungsstein, ein über die Zeit ebenso nachgedunkelter Sandstein. Die gravierte Frontseite lässt noch die Namen der gefallenen Sportler erahnen, deren Namensnennung aber durch einen Geschosstreffer seit 1945 Fehlstellen aufweist.

Der Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz) e. V., hier die Mitglieder der AG „Verschollenes“, begannen in Absprache mit Frank Pfitzmann, in zwei Arbeitseinsätzen das Denkmal zu sanieren, um es zeitgerecht, aber nahe am Ursprünglichen zu rekonstruieren. Viele taugliche Vorlagen oder Fotos standen dazu nicht zur Verfügung.

Mitarbeiter der Firma DBS, Spezialsanierung GmbH stellten den zweistufigen Betonsockel in mehreren Einsätzen wieder her, um Stabilität und Wetterfestigkeit zu erreichen. Der Sandstein blieb bei allen Arbeiten unverändert.

Am 12.11.2022 wurde im abschließenden Arbeitseinsatz ein Spritzwasserschutz rundum angelegt, der helle Granitbruch, eine Privatspende von Hagen Pusch, passt sich gut an den Sockel an, der in den kommenden Jahren seine natürliche „Betonpatina“ erhalten wird. Zwei (noch) kleine Säuleneiben fassen das Objekt ein. Für den interessierten Außenstehenden wurde im Hintergrund eine Informationstafel, Druck durch die Agentur Gebhardt Werbung, angebracht, um dem Betrachter den historischen Hintergrund näher zu bringen.

Die notwendigen finanziellen Mittel, wie die Kosten für die Sockelsanierung oder den Druck für die Informationstafel, trägt der Museumsverein selbst. Dazu konnten Spenden aus verschiedenen Veranstaltungen des „Forster Geschichtsstammtisches“ eingesetzt werden.

Danke an alle, die diese Arbeiten in welcher Form auch immer, unterstützen und mittragen.

Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz) e. V.
Kristian Schmidt
Vereinsvorsitzender

Deutsche Meisterschaften im Seesportmehrkampf



Forster Seesportklub e. V. holte 5 Titel: 5x Gold, 3x Silber, 5x Bronze für den „Klub“ Foto: FSK

Bei den Deutschen Meisterschaften am 12. und 13. November 2022 in Gotha wurden Hedi (AK1), Lea (AK7), Kathleen (AK9) und Mario Kuschel (AK12) Deutsche Meister beim Tauklettern. Deutscher Meister wurde Mario auch beim Wurfleinerwerfen. Den 3. Platz belegte er beim Knoten und in der Mehrkampfwertung. Toll auch die Leistung von Bettina Kluttig (AK9). In ihrem 1. Seesportjahr holte sie Silber in der Mehrkampfwertung. Nach einem Sieg in der Vorrunde (SMK-Wertung) war es Bronze beim Wurfleinerwerfen, Bronze dann auch beim Tauklettern. Kathleen holte den Titel beim Tauklettern mit einem Deutschen Rekord und belegte in der Mehrkampfwertung den 4. Platz. Lea konnte nach ihrer Verletzungspause wieder durchstarten und holte sich den Titel Deutscher Meister beim Tauklettern in ihrer AK und erreichte auch Bronze beim Knoten.

Josephine Schubert (AK3) die am Sonntag Geburtstag hatte, holte Silber beim Tauklettern und beim Knoten.

In Gotha starteten auch Evangeline Schubert (AK1), Henriette Krüger (AK1) und Alexander Krüger (AK2). Evangeline belegt durch ihre Teilnahme in der Rangliste den 4., Henriette den 15. und Alexander den 13. Platz.

FSK

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst
Sprechzeiten: Do. 15 bis 17 Uhr
Telefon: 03562 983023

„Wir sind Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst (BFD).“
Hier engagieren sich Menschen für das Allgemeinwohl, so auch für den Tierschutz.

Im Gegensatz zu den Jugendfreiwilligendiensten ist der BFD auch für Erwachsene über 27 Jahren bis XX Jahren offen. Das gezahlte Taschengeld wird nicht bei anderen Einkommensarten angerechnet und ist steuerfrei.

Unseren laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter www.tierheim-forst-lausitz.npage.de oder www.facebook.com/tierschutzforst



Wir danken mit unseren Tieren allen Tierfreunden für die zahlreichen Geld- und Futterspenden zu unserer traditionellen Tierweihnachtsfeier.

Wir haben uns über Ihre zahlreichen Besuche sehr gefreut, wie auch den unerhofften Besuch unseres Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Woidke, mit Familie.

Foto: privat

Wir wünschen Ihnen allen ein frohes und erholsames Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tierasylheim eine Chance.
Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims durch:

- Spenden für das Tierheim
- Futterspenden
- Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus.

Unsere Spendenkonten:
Sparkasse Spree-Neiße:
IBAN DE09 1805 0000 3402 1002 81
Volksbank Spree-Neiße e.G.:
IBAN DE56 1809 2744 0002 0329 96

Tierschutzverein e. V. Forst und Umgebung

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

epaper.wittich.de/2650

Sonstiges

Ein weiteres schwieriges Jahr ist zu Ende. Wir bedanken uns bei allen Einsatzkräften, die im Jahr 2022 erneut unter schwierigsten Bedingungen Einsätze und Schulungen absolviert haben!

Das Jahr 2022 dürfte so mancher Feuerwehr einen neuen Einsatzrekorde verschafft haben. Zum normalen Tagesgeschäft kamen zahlreiche Waldbrände dazu, viele Kameradinnen und Kameraden aus dem Spree-Neiße-Kreis waren auch überörtlich bei den Großbränden in der Linberoser Heide, Treuenbrietzen und Falkenberg im Einsatz. Wer dabei gewesen ist, wird die Bilder im Kopf noch eine Weile mit sich herumtragen. Vielen Dank für Euren Einsatz! Denn die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis ist trotz Dauerkrise seit 2020 weiterhin hoch. Und wir freuen uns über steigende Mitgliederzahlen, sowohl bei den Aktiven als auch in der Jugendfeuerwehr! Es gab in diesem Jahr aber auch viel aufzuholen: In vielen Wehren musste ein durch die Corona-Jahre bedingter Lehrgangsstau abgebaut werden. Viele der traditionellen und lieb gewonnenen Aktivitäten konnten in diesem Jahr wieder stattfinden. Die Feuerwehr ist wieder sichtbarer geworden in diesem Jahr. Denn neben den Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz ist die Feuerwehr schließlich ein wichtiger Baustein im Dorf- und Gemeinschaftsleben. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass der Landkreis Spree-Neiße lebenswert ist und bleibt. Auch krisenliche Aktivitäten wie Jugendlager, Wettbewerbe oder die beliebte zentrale Auszeichnungsteiler konnten wieder stattfinden.



Wir danken für Euer Durchhaltevermögen! Aber ebenso den Angehörigen, die öfter auf ihre(n) Partnerin, Mutter, Vater, Tochter oder Sohn verzichten mussten, sowie den Arbeitgebern, die bei einer Alarmierung nicht nur auf ihre Mitarbeiterinnen verzichten, sondern sie ermutigen zum Einsatz zu fahren oder Ausbildungen wahrzunehmen.

Ein besonderer Dank gilt daher unseren Partnern der Feuerwehr, die in ihren Betrieben ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen und diese bei der Ausübung der dienstlichen Pflichten bei der Feuerwehr aktiv unterstützen.

Nicht zuletzt danken wir auch den Kommunen als Träger der Freiwilligen Feuerwehren und allen Sponsoren, die materiell und finanziell dafür sorgen, dass die Freiwillige Feuerwehr im Landkreis Spree-Neiße eine einsatzbereite und schlagkräftige Institution bleibt.

Wir wünschen allen ein besinnliches und einsatzernes Weihnachtsfest.

bleiben Sie gesund und optimistisch!

Vorstand Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.
www.kfv-spn.de

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Caritas-Dienststelle Forst, Kegeldamm 2, 03149 Forst (Lausitz)
Das aktuelle Programm ist zu erfragen per Telefon, Mail oder Homepage.

Tel.: 03562 669808, Fax: 03562 6989989
E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-goerlitz.de
Online-Beratung: <https://beratung.caritas.de>

Gruppenzeiten KBS Forst

Montag, Dienstag und Donnerstag: 12 bis 16 Uhr
Mittwoch: 10 bis 16 Uhr
Freitag: 9 bis 14 Uhr

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)
Amtske topjeno za Město Baršć (Łužyca)/Radnicowe topjeno
Auflage: 11.000

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) Města Baršć (Łužyca) · Die Bürgermeisterin,
Lindenstraße 10 · 12 · 03149 Forst (Lausitz),
Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103 · Internet:
www.forst-lausitz.de, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Stadt & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 · 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.

Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die LINUS WITTICH Medien KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Verantwortlich und den Anzeigentel/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg

Hilfetelefon

Für Hilfe suchende oder betroffene Frauen ist ein vom Bundesministerium und Bundesamt gefördertes **HILFETELEFON** freigeschaltet, welches **vertraulich und kostenfrei** rund um die Uhr angerufen werden kann.

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät zu allen Formen von Gewalt auch online auf ww.hilfetelefon.de.



Die Beratung erfolgt anonym, vertraulich, barrierefrei und in 17 Fremdsprachen. Auf Wunsch vermitteln die Beraterinnen an eine Unterstützungseinrichtung vor Ort.

Auch Bekannte, Angehörige und Fachkräfte können sich an das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wenden.

Informationen gibt es auch bei der Stadt Forst (Lausitz) über die Gleichstellungsbeauftragte, Susanne Joel, Telefon: 03562 989102.

Nächste Ausgabe

Nächste Ausgabe (1/2023) des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) erscheint am Samstag, dem 18. Februar 2023.

Redaktionsschluss ist am Montag, den 6. Februar 2023.

Anzeige(n)

Wald- und Ackerflächen zu kaufen gesucht.

Gemarkung Groß Jamno und Klein Jamno

Ziel:

Nachhaltiger Waldumbau bzw. keine intensive Landwirtschaft

Keine Windräder und keine Solaranlagen.

Urwald-Brennerei Ulrich Mäbert

03149 Forst (Lausitz) Ortsteil Gr. Jamno

Urwaldstr. 21 a · Tel. 03562 90179 · info@urwald-brennerei.de

Über 3000 neue Brautkleider

Anzüge

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. **Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen.**

Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

03591 318 99 09 oder 0151 422 66 500

Brautmode-Discount.de Capitain Outlet GmbH,
Thomas-Müntzer-Strasse 4c, 02625 Bautzen

Über 1.000 Marken Brautkleider zum Outlet Festpreis von je 298 Euro.



Inh. Oliver Kaupp
 Breitenbachstraße 18
 72178 Waldachtal-
 Lützenhardt
 Nördlicher Schwarzwald
 Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
 Fax 0 74 43 / 96 62 60

Der Schwarzwald ruft... *sicher, herzlich und einfach gut!*

3 König Pauschale

3 Übernachtungen mit Halbpension
 1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
 1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
 1 x Fackelwanderung

3 Nächte p. P. **ab € 278,-**

Silvester ausgebucht!



Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
 fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

Wir erklären dir,
 wie das Gehirn
 funktioniert...



ALZHEIMER FORSCHUNG
 INITIATIVE e.V.

Besuche uns hier:
www.afi-kids.de



SIE, IHR VEREIN, IHRE INSTITUTION, IHRE GEMEINDE BZW. STADT ODER IHR UNTERNEHMEN PLANEN DIE ERSCHEINUNG EINES BUCHES ...

... und Sie suchen einen versierten Partner?

Dann ist unser Herr Bosch genau der richtige Ansprechpartner – unser Projektbetreuer mit „Herz und Köpfchen“ für alle Arten von Büchern.



Walter Bosch
 Medienberater
 Druckermeister

Mobil: 0170 8347461
 Telefon: 07476 391400
w.bosch@wittich-herbstein.de



Eine Marke der
 LINUS WITTICH Medien KG

Ob Gesamtleistung von Satz, Gestaltung, Druck, Lieferung und Vertrieb oder gern auch alternierende Einzelleistungen – wir haben Erfahrungen in der Buchproduktion seit über 50 Jahren.



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

MEHR INFORMATIONEN UNTER WWW.WITTICH.DE

Mein Traumurlaub an der Mecklenburgischen Seenplatte



17213 Malchow/OT Lenz

☎ 039932 825201

Mail: info@traumurlaub-see.de

FERIENPARK LENZ
 Ferienhäuser &
 Ferienwohnungen

Entspannung pur!

www.traumurlaub-see.de





Hilfe in schweren Stunden



Feiertage als Herausforderung für Trauernde

Anzeige

Jahr um Jahr erleben die allermeisten von uns Feiertage als wohlthuende Unterbrechung unseres Alltags. Wir versuchen zur Ruhe zu kommen, nehmen uns Zeit für Familie und Freunde, gönnen uns eine gedankliche Auszeit von den vielen Fragen, die im Privat- und im Berufsleben unsere Aufmerksamkeit fordern. Für Trauernde sind Feiertage seit jeher eine Herausforderung. Wer den Verlust eines geliebten Menschen verarbeitet, der fühlt sich im üblichen Rummel und angesichts der allgemeinen Vorfreude oft fehl am Platz. Insbesondere das erste Fest ohne einen nahen Menschen ist für viele Trauernde eine emotionale Belastung. Mancher sucht vielleicht gerade den Anschluss und möchte die Feiertage in Gesellschaft verbringen; mancher ist lieber alleine mit sich, seinen Gedanken und Erinnerungen.

Insbesondere während der Feiertage sollten Familie und Freunde sich die Zeit nehmen, Trauernden in ihrem Schmerz ganz individuell beizustehen. Wichtig ist, offen darüber zu sprechen, was dem Einzelnen hilft, und Räume zu schaffen, in denen Trauer auch als tröstend und heilsam empfunden werden kann.

Die Trauer jedes Einzelnen sieht anders aus, braucht ihre eigene Zeit und ihren eigenen Raum. Feier- und Urlaubstage bieten die Möglichkeit, gedanklich einen Schritt zurückzutreten und innezuhalten. Was tut mir gut in meiner Trauer? Wie kann ich anderen in ihrer Trauer beistehen? Und wie kann ich einen Abschied, der mir durch die Pandemie vielleicht verwehrt worden ist, auf ganz eigene Weise nachholen – oder meinen Nächsten auf einem solchen Weg begleiten?“ Die Antworten auf diese Fragen kann jeder nur selbst geben.

akz-o

BESTATTUNGSHAUS
„Friedensruh“

Liane Schneider
Gerberstr. 4 - 03149 Forst (Lausitz)
bestattungshaus@friedensruh-forst.de

Tag & Nacht
☎ 03562/2077

Trauer braucht Verstehen

| Thomas Mann (1875 - 1955)

Die Bande der Liebe werden mit dem Tod nicht durchschnitten.

Bestattungshaus Zobel

Triebeler Straße 231
03149 Forst (Lausitz)
Jeder Zeit:
0152 03488163
03562 69 86 891
info@bestattung-zobel.de
www.bestattung-zobel.de



Bestattungshaus Forst
D. Menzel GmbH
Ihr Helfer in schweren Stunden

Forst, Alexanderstr. 11
0 35 62/64 81
Mo. - Fr. 09:00 - 14:00 Uhr

Döbern, gegenüber Busbahnhof
0 35 60 0/33 08 30
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Nach Absprache andere Termine und Hausbesuche möglich.

Dem Leben einen würdigen Ausklang geben

Erd-, Feuer- und Seebestattung
Eriedigung aller mit dem Trauerfall notwendigen Arbeiten



Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Eine Trauerdanksagung

Anzeige online aufgeben

wittich.de/trauer

Gerne auch telefonisch unter Tel. 03535 489-0

Weihnachtszeit



· FROHE ·
Weihnachten!

Wir wünschen
frohe Feiertage und
ein gesundes und
glückliches neues Jahr!

Ihr Hörpunkt
Michael Heinisch

Robert-Koch-Str. 35 (im MVZ)
03149 Forst (Lausitz)
Telefon: 03562 - 693 33 53

Barbarazweige an Weihnachten zum Blühen bringen

Anzeige

Zwischen dem ganzen Tannengrün und den kahlen Ästen sind frische Blüten im Winter eine willkommene Abwechslung. Draußen wird man die allerdings nur schwerlich finden. Wer die richtigen Tricks kennt, kann sich jedoch pünktlich zu Weihnachten einen Hauch Frühling ins Haus holen – mit den so genannten Barbarazweigen und den richtigen Tipps. Dann blühen Kirsch-, Apfel- oder Forsythienzweige genau am Weihnachtsmorgen noch einmal auf – und bringen der Legende nach Glück. Das Blütenwunder zu Weihnachten muss gut geplant werden. Es kommt auf das richtige Timing an. Traditionell schneidet man die Zweige von Frühjahrsblüherern am 4. Dezember, damit sie zu Weihnachten Blätter und Blüten ausgebildet haben. Da der 4. Dezember nach katholischem Brauch der heiligen Barbara gewidmet ist, nennt man die Zweige auch Barbarazweige. Zu den üblichen Sorten gehören Kirsch, Apfel, Flieder oder Haselnuss sowie Forsythien- und Zierjohannisbeer-Sträucher.

Barbarazweige brauchen Luftfeuchtigkeit

Danach kommen sie in eine Vase mit frischem Wasser. Die Flüssigkeit sollte alle drei bis vier Tage ausgetauscht werden. Die Vase steht am besten im warmen Wohnraum. Allerdings sollten Sie für ausreichend Luftfeuchtigkeit sorgen. Zu viel trockene Heizungsluft lässt die Zweige schneller vertrocknen.

Blühende Barbarazweige verheißen Glück

Barbarazweige sind eine alte, aber fast vergessene Weihnachtstradition. Wenn alles klappt und die Blüten genau am Weihnachtstag aufgehen, verheißt das ihrem Besitzer nach altem Brauch im kommenden Jahr eine große Portion Glück. Bleiben die Blüten verkümmert, bedeute das der Überlieferung nach Unglück. Auch Hochzeiten sollen die verfrühten Blüten voraussagen können. Dazu haben die Mädchen früher Zettel mit den Namen ihrer Verehrer an die Zweige gehängt. Wessen Zweig zuerst blühte, der sollte demnach der Auserwählte sein.

Tradition der Barbarazweige

Das Aufstellen der Barbarazweige geht auf eine Legende zurück, nach der die Heilige Barbara, eine Kaufmannstochter, ins Gefängnis gesperrt werden sollte. Auf dem Weg dorthin verding sich ein Kirschzweig in ihrem Kleid. In ihrer Zelle benetzte Barbara den Zweig regelmäßig mit Wasser, und am Tag ihrer Hinrichtung öffneten sich die Blüten, so die Überlieferung.



Ein herzliches Dankeschön

sagen wir auf diesem Wege allen Kunden, Freunden und Bekannten für das Vertrauen, das sie uns im vergangenen Jahr entgegengebracht haben. Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und Zuversicht für das neue Jahr.

OVERSEAS
Transport-, Umschlag-,
Lagerdienste- und Handel GmbH

03149 Groß Schacksdorf-Simmersdorf
OT Simmersdorf, Siedlung I
Tel. 035695 - 94044, Verkauf 035695 - 959085
info@overseas-gmbh.de, www.overseas-gmbh.de



Wir wünschen unseren Patienten ein frohes
Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Ihr Team

Ambulanter Pflegedienst
Sonnenschein

Lindenstraße 8 | 03149 Forst (Lausitz) | Tel.: 03562 6978280 | E-Mail: pflegedienst@sonnenschein-forst.de





Köstlicher Genuss zum Fest




Anzeige

Mit Freunden und Familie während der Festtage zusammenkommen und die schönen Dinge des Lebens teilen: Das kann manchmal ganz einfach sein. Ein gutes Naturprodukt, authentischer Geschmack und kaum Aufwand für Vorbereitungen – mehr braucht es oft nicht, um gemeinsam Gutes zu genießen. Bekannte Sorten wie Appenzeller, Schweizer Emmentaler AOP oder Le Gruyère AOP werden in kleinen, meist familiengeführten Käsereien mit viel Liebe zum Handwerk hergestellt. Nach traditionellen Rezepturen und ohne Zusatzstoffe bringen sie authentischen Geschmack auf den Tisch.

Als Faustregel gilt: Zwischen vier und neun verschiedene Sorten und damit Geschmacksrichtungen sind ideal. Hartkäse gehören auf jede Käseplatte. Cremiger Schnittkäse ergänzt die Vielfalt. Für einen typischen Schweizer Apéro vor dem Essen reichen 60 Gramm Käse pro Person, für ein Mittag- oder Abendessen sollten es etwa 250 Gramm sein, für ein Dessert etwa 80 Gramm. Hart- und Schnittkäse 30 Minuten vor dem Verzehr aus dem Kühlschrank nehmen, besonders lange gereifte Käsesorten zwei Stunden vorher.

Das Auge isst mit: Auf Holz- oder Schieferplatten kommt der Käse besonders gut zur Geltung. Als kulinarische Begleiter harmonisieren hervorragend säurearme Obstsorten, Nüsse, Chutneys und fruchtige Senfsaucen. Zwischendurch mit Brot und einem Schluck Wasser den Gaumen neutralisieren – und den unverfälschten Geschmack des Käses genießen. spp-o



All unseren 
 Kunden und
 Geschäftspartnern
 frohe Weihnachten
 und die besten
 Wünsche zum
 neuen Jahr,
 verbunden mit
 dem Dank für die
 Treue. 



Inh. Matthias Merschink

03149 Forst (Lausitz)
 Am Waldgürtel 12
 info@kraetsch-heizungsbau.de
 ☎ 0 35 62 / 66 43 94

*Ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest
 sowie ein gesundes und erfolgreiches
 neues Jahr 2023 wünscht
 allen Mitgliedern, Betreuten
 und Mitarbeitern*

Geschäftsstelle
 Cottbuser Str. 35F · 03149 Forst (Lausitz)
 Tel. 035 62 – 66 02 55
 spree-neisse@volkssolidaritaet.de




*Wir wünschen allen Mitgliedern, Mietern
 und Geschäftspartnern unserer
 Genossenschaft frohe Weihnachten
 und ein gesundes neues Jahr.*

GWG Forster Baugenossenschaft eG
 Charlottenstraße 15
 03149 Forst (Lausitz)
 Telefon: 03562 - 75 44
 www.gwg-fbg.de




LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Frohe Weihnachten

Wir wünschen
 Ihnen frohe
 und besinnliche
 Weihnachtsfeiertage
 und ein gutes
 neues Jahr.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Ihre Medienberaterin vor Ort:

Karin Jach

0171 1524571 | karin.jach@wittich-herzberg.de

Weihnachtszeit

Fischgeschäft Christoph Junghanns
Cottbuser Str. 149 · 03149 Forst

In unserem Sortiment:
Karpfen, Forellen, geräucherter Aal, Saiblinge u. v. m.

*Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten
und alles Gute für das neue Jahr.*



**TEICHWIRTSCHAFT
EULO**
Fischspezialitäten · Räuchererei · Fischzucht · Gewässerpflege

Tel. 03562-90568

Öffnungszeiten: Di - Fr 9 - 18 Uhr; Sa 8 - 12 Uhr

Die Wunschliste

Anzeige

ist oft größer als erwartet

Die Deutschen wollen in diesem Jahr für Geschenke so viel ausgeben wie noch nie. Der Fachhandel ist größter Ansprechpartner bei den Weihnachtsgeschenken – auch wenn die Umsätze im Internet weiter zunehmen. Erlaubt ist jedes Geschenk, das gefällt – sogar Bargeld für eine bestimmte Anschaffung. Bei sehr ausgefallenen, vor allem bei personalisierten Geschenken ist es jedoch ratsam, vorher das Rückgaberecht zu klären. Wenig überraschend ist, dass Geschenke immer hochpreisiger werden. So stehen etwa technische Geräte wie Handys und Tablets auf der Wunschliste ganz oben und dies gilt für alle Generationen. Aber auch gemeinsame Erlebnisse wie ein Drei-Sterne-Dinner, ein Konzert oder ein kleiner Urlaub erfreuen generationsübergreifend. Wenn die Wunschliste an den Weihnachtsmann größer ist als erwartet, kann auf dem Konto schnell Ebbe herrschen.

Für alle Weihnachtseinkäufe gilt, dass ein Kredit meist deutlich günstiger ist als das Überziehen des Girokontos. Praktisch ist es, wenn dieser schnell eingerichtet werden kann. Für einen schnell verfügbaren Kredit spricht nicht nur die Vermeidung von teuren Überziehungszinsen. Er kommt auch oft günstiger als die Finanzierung eines Produkts beim Händler. Denn wer bei ihm bar bezahlt, ist in einer besseren Position, wenn es darum geht, den Preis für ein Produkt herunterzuhandeln. Einen Kredit sollte man aber nur dann ins Auge fassen, wenn man sich ganz sicher ist, diesen auch vertragsgerecht abbezahlen zu können.

akz-o



Foto: pixabay.com/SWK Bank/akz-o

Ein frohes Weihnachtsfest

Zur bevorstehenden Weihnachtszeit wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie von Herzen besinnliche und frohe Festtage, viel Glück und Gesundheit und einen guten Start in das neue Jahr.

**PFLEGEDIENST
TAKTGEFÜHL**



Inh. Jana Wiesner | Kegeldamm 4 | 03149 Forst
Tel.: 03562 92 69 914 | Fax: 03562 92 69 913
E-Mail: pflegediens.taktgefuehl@yahoo.com

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr



Pflegezentrum
Wunderlich GmbH

Häusliche Senioren-, Kranken-
und Gesundheitspflege

Tel. (03562) 664349 · Fax 6985701
info@pflegediens-wunderlich.de
www.pflegediens-forst-lausitz.de



**Lausitzer
Sanitätshaus**

Ganz speziell
und gut versorgt



Frankfurter Straße 33 · 03149 Forst (Lausitz)

Tel. (03562) 6985703 · Fax 6985704
Funk (0172) 651 97 19
www.lausitzersanitaetshaus.de